

Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht...

Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ,Theater‘ und Notwendigkeit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Geständnis und Urteil	4
3. Die Vorbereitung des Delinquenten auf den Tod	7
3.1 Seelsorgerische Betreuung	7
3.2 Materielle Zuwendungen	11
4. Der <i>entliche Rechtstag</i>	19
4.1 Der <i>entliche Rechtstag</i> als Fremdkörper im Inquisitionsverfahren	19
4.2 Der <i>entliche Rechtstag</i> zwischen Schauspiel und Notwendigkeit	24
5. Bilanz	34
6. Endnoten	36
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	47

1. Einleitung

Wenn man sich die umfassende Literatur über das vor- und frühmoderne Strafsystem vergegenwärtigt, so wird deutlich, dass vor allem eine Komponente desselben größte Faszination auf die Autoren und im folgenden die Leser auszuüben scheint: Stets streben die Publikationen über die alte Gerichtsbarkeit auf das blutige Finale, die Hinrichtung des Delinquenten, zu – oft mit gekonnter Dramaturgie.¹ Meist wird Verständnis für die obrigkeitliche Bluttat gezeigt, sei es aus der ernstzunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnis einer praktischen Notwendigkeit dieser Sanktion zu damaliger Zeit², wahrscheinlich aber auch aus allgemein verbreiteten atavistischen oder biblischen Talionsvorstellungen heraus.³ Selbst die offensichtliche Grausamkeit verschiedener Exekutionsformen wird relativiert, schließlich war „in einer Zeit, in der das Sterben und der Tod, auch der schmerzhafteste und langsame, allgegenwärtig waren, [...] auch die öffentliche Hinrichtung [...] ‚nur‘ eine extreme Form des Sterbens“.⁴ Dies ist insofern bemerkenswert, scheint doch mit dem äußeren Rahmen der Hinrichtung ein Bestandteil früherer Gerichts- und Strafpraxis bis heute geächtet: Die uns heute oft unverständlich erscheinenden Formalia werden als „abergläubische Rituale“ und „makabre Zeremonien“ abgetan, als „Theater des Schreckens“⁵, „Schauspiel des Todes“⁶, oder „Theatres of Cruelty“⁷ – die Liste dieser plakativen Titel ließe sich gewiss noch um einige Metaphern bereichern. Die doch eher pejorative Bezeichnung des ‚Theaters‘ mag zwar insoweit ihre Berechtigung haben, als dass man bei der Betrachtung der frühneuzeitlichen Jurisdiktion mit verschiedenen ‚Charakteren‘ – den Richtern, dem Henker und dem *Armen Sünder* – konfrontiert wird, welche vor Publikum nach relativ genau festgelegten ‚Regieanweisungen‘ agieren; leider rückt durch diese Etikettierung schnell in den Hintergrund, dass diese heute nur schwer nachvollziehbaren Reglementierungen – bis hin zur im Titelzitat dieser Arbeit erwähnten und Goethes *Faust* entnommenen Glocke und dem Stübchen⁸ – einen Zweck gehabt haben dürften. In dieser Arbeit soll deshalb die Frage nach deren soziologischer, politischer, psychologischer Funktion erörtert werden.

Die vorliegende Untersuchung wird sich auf zwei Schwerpunkte beschränken: Zum einen wird auf die verschiedenen Bemühungen der richtenden Instanz eingegangen, den Malefikanten auf die Exekution vorzubereiten. Diese Maßnahmen erscheinen uns heute beinahe zynisch, zumindest aber widersinnig, da das Gericht dem Verurteilten Vergünstigungen und Annehmlichkeiten zuteil werden lässt, bevor er vom selben Gericht

zur Richtstatt geschickt wird; zuweilen wird hierin ein „hässliches Kokettieren“ mit dem Todeskandidaten erkannt.⁹ Zum zweiten wird sich der Aufsatz mit dem *entlichen Rechtstag* befassen; gerade diese juristische Institution wird wegen ihres zeremoniellen Charakters oft negativ angesprochen, beispielsweise als „eine Art Gerichtstheater“¹⁰, als „Farce“¹¹ oder gar als „leere Komödie“¹². Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werden weder die Urteilsfindung noch die Rituale, die sich während des Zugs zur Richtstätte und der Hinrichtung selber vollziehen, explizit behandelt; somit bleiben auch die diversen Hinrichtungsarten, welche ebenfalls im höchsten Grad ritualisiert waren, ausgespart.¹³

Im folgenden Kapitel werde ich zunächst auf den Abschluss des Beweisverfahrens durch den Urteilsspruch eingehen, welcher den Beschuldigten erst zum todgeweihten *Armen Sünder* machte. Das dritte Kapitel beschäftigt sich im ersten Teil mit der seelsorgerischen Betreuung, welche dem Delinquenten zuteil wurde, der zweite Teil befasst sich mit den materiellen Zuwendungen an denselben. Der *entliche Rechtstag* wird schließlich im vierten Abschnitt der Arbeit behandelt. Zunächst werde ich versuchen, die umstrittene Rolle desselben deutlich zu machen, wozu mir ein Exkurs in die Rechtsgeschichte nötig erscheint. Im darauffolgenden zweiten Teil des vierten Kapitels wird dann das eigentliche Zeremoniell des *entlichen Rechtstags* thematisiert.

Es bleibt noch anzumerken, dass das frühneuzeitliche Rechtssystem keineswegs einheitlich war. Zwar war die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, welche auch Verfahrensvorschriften zum *entlichen Rechtstag* beinhaltet, als Reichsgesetz maßgebend für die juristische Praxis – ich werde im vierten Kapitel dieser Arbeit noch darauf zu sprechen kommen – trotzdem blieben Freiräume: So kam es „in den Territorien und Reichsstädten [...] vor allem im 16. Jahrhundert zum Erlass zahlreicher Landesordnungen und ‚Reformationen‘“, die in begrenztem Rahmen neben der CCC Gültigkeit hatten.¹⁴ Diese untergeordneten Rechtssysteme, wie z. B. städtische Malefizordnungen,¹⁵ aber auch das Festhalten an lokalen oder regionalen rechtlichen Traditionen, die oft unterschiedliche Strafpraxis von Stadt- und Landgericht und der doch beträchtliche Anteil obrigkeitlicher Willkür machen es schwierig, ein detailliertes Bild der damaligen Rechtswirklichkeit zu zeichnen.

Auch ist es nicht einfach, den Zeitrahmen, welchen diese Arbeit abdeckt, genau zu definieren. Zwar werde ich versuchen, hauptsächlich Beispiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert zu bemühen, um die Vergleichbarkeit der jeweiligen Quellen zu gewährleisten, trotzdem werde ich mich nicht scheuen, auch frühere oder spätere Beispiele

einzuflchten, sofern sie keinen gravierenden Wandel der Rechtspraxis erkennen lassen. Da ich in dieser Arbeit weder auf alle Feinheiten des frühneuzeitlichen Rechtssystems eingehen kann noch will, werde ich versuchen, im vorgegebenen Rahmen einen möglichst repräsentativen Querschnitt der Gerichtspraxis des Reichsgebiets zu liefern, wobei die CCC als gemeinsamer Nenner fungieren muss, da sie – mit unterschiedlicher Verbindlichkeit – etwa dreihundert Jahre nach ihrem Erlass in Kraft blieb und somit eine Konstante des uneinheitlichen Rechtswesens darstellt.

Das gewählte Thema bedingt den Rückgriff auf Literatur unter anderem aus der Rechtsgeschichte, der historischen Kriminalitätsforschung und der Mentalitätsgeschichte: Dies wirft die Frage auf, ob deren verschiedene Ansätze kompatibel sind und sich ergänzen. So präferiert z. B. die Rechtsgeschichte in der Regel Argumentationsketten, in der die Anpassung des Rechts eine Reaktion auf das Auftreten von Straftaten gesehen wird, obwohl manche Deliktategorien wohl erst durch die juristische Normsetzung geschaffen wurden. Ich werde in meinem Text versuchen, diese methodische Problematik angemessen zu berücksichtigen.

Zum Abschluss der Einleitung möchte ich noch zwei Publikationen hervorheben, die das Thema meiner Meinung nach besonders anschaulich darlegen: Zum einen die von Arthur Kaufmann und Gustav Radbruch herausgegebene Fassung der *Carolina*, da die CCC – wie bereits dargelegt – die wichtigste Quelle zum damaligen Recht und zum Verfahren des *entlichen Rechtstags* darstellt, zum anderen Wolfgang Schilds Werk über die „Alte Gerichtsbarkeit“¹⁶, da es – trotz eines eher populärwissenschaftlichen Ansatzes – das vor- und frühmoderne Rechtswesen durch eine Fülle von Abbildungen lebendig werden lässt.

2. Geständnis und Urteil

Mit der Verkündung des vom Malefizgericht gefällten Urteils endete für den Beschuldigten eine lange Zeit des Hoffens und Bangens. Zwar ging es beim Urteilsschluss längst nicht mehr um die Frage nach der Schuld oder Unschuld des Delinquenten – dieser hatte, möglicherweise unter Zuhilfenahme der Folter, seine Tat bereits gestanden –, trotzdem durfte er immer noch auf Gnade hoffen.¹⁷ So fand Helena Hirtin aus Villingen, die schwere Gotteslästerungen ausgestoßen hatte, aufgrund ihrer „blödtigkeit weiblicher Person“ 1537 vor dem Freiburger Gericht Gnade und wurde lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt; Christian Zipfel „aus dem Ottenbach bey Breitnaw uffm Schwartzwaldt“ hatte geschlechtsbedingt keinen Anspruch auf diesen skurrilen Begnadigungsgrund und konnte wohl auch keine anderen vorbringen, weshalb er im Jahr 1600 wegen „widernatürlicher Unzucht“ den Feuertod erleiden musste: die Fürbitte, ihn vorher zu enthaupten, wurde vom Rat abgelehnt.¹⁸ Selbst weitreichende Begnadigungen – beispielsweise von einer Todesstrafe zu einer Freilassung mit Stadtverweis – waren bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch denkbar, sofern der zu Verurteilende über einflussreiche Fürbitter verfügte: Denn „hinter den Kulissen“ des Gerichts wurde „eifrig verhandelt“, wurden Bittschriften formuliert, Kontakte aktiviert, Drohungen ausgestoßen und Versprechungen gemacht“, die gelegentlich zu einer Revision der Entscheidung führten.¹⁹

Wie oben erwähnt, war das Geständnis notwendiger Abschluss der Wahrheitsfindung: Ein Urteil konnte demnach erst ergehen, wenn der Angeklagte sein Vergehen frei und ungezwungen aufgrund eigener Einsicht gestand und dieses Geständnis später ratifizierte. Gerade dieses Beharren auf einem Schuldbekenntnis steht in einem deutlichen Gegensatz zu der oben beispielhaft geschilderten Rechtspraxis, welche sich durch ein hohes Maß an Flexibilität auszeichnete – der Akt des Gestehens erhält dadurch einen gewissen Ritualcharakter. Bedenkt man zudem die Tatsache, dass diesem Geständnis oft die Folter vorausging, so erscheint dasselbe aus heutiger Sicht nur wenig aussagekräftig, wenn nicht gar als Farce. Es bleibt aber zu berücksichtigen, dass die Folter laut CCC zum einen niemals angewandt werden sollte, bevor nicht Verdachtsmomente oder gar Beweise vorlagen, die die Schuld des Angeklagten nahelegten,²⁰ zum anderen war das System *der peinlichen Befragung* in verschiedene Grade unterteilt, die eine unnötige Tortur des vermeintlich Schuldigen vermeiden sollten: So sah der erste und leichteste Grad die bloße Bedrohung mit einer gewaltsamen Maßnahme noch außerhalb der Folterkammer

vor, gefolgt vom Vorzeigen der Marterinstrumente innerhalb derselben. Erst in der dritten Stufe wurde der Delinquent körperlich bedrängt, zunächst lediglich, indem man ihn band und entkleidete. Die beiden letzten Grade schließlich sahen jenes Prozedere vor, welches heute gemeinhin mit dem Begriff ‚Folter‘ verbunden wird.²¹ Diese Abstufungen und die Vorschrift der *Carolina*, die „missethat [...] gantz von jm [dem Beschuldigten, Anm. d. Verf.] selbst sagen“ zu lassen, machen deutlich, dass dem Gesetz nicht an einem Geständnis um jeden Preis gelegen war.²² Das Geständnis konnte nur die „Königin aller Beweismittel“ bleiben, solange kein Zweifel an dessen Richtigkeit bestand.²³ In der Praxis dürfte dies allerdings anders ausgesehen haben, da ausschließlich der jeweilige Richter das Maß der Torturen bestimmte und die Einhaltung obiger Regeln kaum kontrolliert werden konnte.

Ob „die Tortur häufiger falsche Geständnisse produzierte, als die Wahrheit förderte“, wie Richard van Dülmen behauptet, oder ob die Gequälten nur deshalb „ohne allen Zwang“ gestanden, um zu vermeiden, „nochmals in das Marterhäuslein zurückgebracht zu werden“, wie dies Rolf Süß vermutet, mag dahingestellt bleiben;²⁴ berechtigt ist diese Kritik an den objektiven Möglichkeiten der Folter, welche verstärkt seit der Aufklärung vorgebracht wurde, allemal. In der Frühen Neuzeit galt die Folter jedoch als ein allgemein anerkanntes und taugliches Mittel der Wahrheitsfindung, da sich das Gericht bei seiner Entscheidung nicht allein auf die eigentlich ausreichenden Instrumente des Inquisitionsrechts wie Zeugenbeweis oder Indizien verlassen wollte. Nur das Geständnis des Angeklagten konnte die Obrigkeit von der Sünde, einen womöglich Unschuldigen zu richten, befreien. Dadurch erscheint das Geständnisbedürfnis aber auch als ein Symptom tiefer Unsicherheit – ein Aspekt, der in den folgenden Kapiteln noch von Bedeutung sein wird.

Dass das Gericht die Bedeutung der Begriffe ‚frei‘ und ‚ungezwungen‘ beim Ablegen des Geständnisses sehr weit auslegen konnte, macht allerdings ein Fall aus Basel deutlich: Dort wies der Bürgermeister einen *Armen Sünder* an, die Richtigkeit seines Geständnisses „ohne Fürwort“ mit einem „Ja“ zu bestätigen. Da jener jedoch keinerlei Anstalten machte, dieser Order nachzukommen, wurde er von Stadtknechten so am Kopf gestoßen, dass der Bürgermeister dies als zustimmendes Nicken und somit als Bekräftigung der *Urgicht* deuten konnte.²⁵

Hatte der Beschuldigte weder das nötige Glück, noch den Einfluss, sein Schicksal abzuwenden, so wurde ihm sein Todesurteil verlesen, welches sich wohl so ähnlich

angehört haben mag, wie das folgende:

„Nachdem E. E. Rath dieser Stadt, unsere Herrn, gegenwärtigen Hans Jacob Fabern, von Aurach aus dem Würtenberger Land, von Amts und Obrigkeit wegen allhier, darum gefänglich angenommen, und in das Loch fuhren lassen, dass er als ein schändlicher, vermehrter, eingewurzelter Dieb, sich eine gute Zeit, ohngeacht er sich mit seinen guten Handwerck ernehren können, auf allerley Diebstahl geleet, diesselbe in großer Anzahl und hohen Summen, durch Einsteigen, Einbrechen, und sonsten in andere Wege, wie er dazu kommen mögen, verübet ja zu Zeiten auch solche Sachen entwendet, die ihm selbst, als einem vermeinten getreuen Diener, anvertrauet worden, und in Summa sich solchergestalt gezeiget, dass einige Hoffnung seiner Besserung im geringsten nicht zu schöpfen. Immassen solches alles die eingenommenen Urkunden genug und seine selbst eigene gethane Bekändtnuß, so er vor der Heil. Reichs Bannrichter und zweyen geschwornen Schöffnen, frey ledig und ungebunden gethan, in langem zu erkennen geben. Deswegen er dann in die Pöen der Rechten, und deß Reichs Halßgerichtsordnung gefallen, und Leib und Leben verwircket hat, demnach erkennen Meine Hn. die geschworne Schöpffen zu recht, dass gegenwärtiger Hans Jacob Faber, auf die gewöhnliche Rechtstatt gefuhret, und daselbst am Galgen, mit dem Strang vom Leben zum Todt gebracht werden soll, ändern zu einen billichen Exempel, damit sich andere vor dergleichen höchst sträfflichen Mißhandlung desto besser zu hüten wissen.“²⁶

3. Die Vorbereitung des Delinquenten auf den Tod

3.1 Seelsorgerische Betreuung

Nachdem der Schuldspruch ergangen war, beraumte das Gericht den sogenannten *entlichen Rechtstag* an, im Regelfall auf den dritten Tag nach der meist nichtöffentlichen Urteilsverkündung. Diese drei Tage wurden nicht nur benötigt, um den Gerichtstag und die anschließende Hinrichtung zu organisieren – schließlich musste unter anderem laut Art. 80 der CCC das interessierte Volk von dem bevorstehenden Ereignis in Kenntnis gesetzt werden –, sondern auch um dem Delinquenten die Möglichkeit zu geben, „zu rechter zeit sein sünd [zu] bedenken, [zu] beklagen vnd [zu] beichten“.²⁷ Aus diesem Grunde wurden dem Gefangenen für die letzten Tage seines Lebens Geistliche zur Seite gestellt, die ihm Trost spenden sollten. Jedoch war diese religiöse Begleitung nicht nur selbstlos auf das Seelenheil des *Armen Sünders* ausgerichtet: Vielmehr noch sollten die Geistlichen den Delinquenten so auf den nahen Tod einstimmen, dass jener ihn klaglos annehme. Schließlich musste der Obrigkeit daran gelegen sein, dass die Hinrichtung möglichst reibungslos vonstatten ging; ein zaudernder, tobender oder gar gewalttätiger Malefikanthätte diese Absicht höchstwahrscheinlich zunichte gemacht. Durch die Kongruenz von obrigkeitlichem Interesse, auf das später noch genauer eingegangen werden soll, und der soteriologischen Ausrichtung des Christentums übten die Kirchenmänner also nicht nur eine elementar religiös-seelsorgerische, sondern auch eine ‚amtliche‘ Funktion aus.

„Darumb eyndor ist / wer all tag
Flücht / dem er nit entrynnen mag“,

stellt Sebastian Brandt in seinem *Narrenschiff* fest:²⁸ Die Aufgabe der Geistlichen, den Lebenswillen des *Armen Sünders* zu sedieren, dürfte also durch ein verbreitetes „sehr altes und dauerhaftes und sehr intensives Gefühl von Vertrautheit mit dem Tode [...], ohne Angst und Verzweiflung, auf halbem Wege zwischen passiver Resignation und mystischem Vertrauen“ – wie dies Philippe Ariès konstatiert – erleichtert worden sein, trotzdem schien es den Klerikern oft nötig, recht massiv auf die aus ihrer Sicht unkooperativen Verurteilten einzuwirken.²⁹ Richard van Dülmen schreibt dazu:

„Oft scheuten die Geistlichen kein Mittel, mit Milde und Strenge, mit Nachgiebigkeit und Drohung nachzuhelfen: sie lockten den Delinquenten bei einem Schuldbekenntnis mit dem ewigen Heil, bei Trotz oder Unbelehrbarkeit drohten sie mit den ewigen Höllenstrafen nach seinem Tode.“³⁰

Es scheint einleuchtend, dass *der Arme Sünder* angesichts solcher Manipulation wohl letztendlich meist im Sinne seiner Seelsorger – und somit auch im Sinne des Gerichts – handelte; schließlich waren „Tod, Auferstehung, Jüngstes Gericht und Fegefeuer [...] in einer lebenszentralen Weise die Ecksteine des christlichen Fundaments, auf dem der Turm der Erlösung errichtet werden konnte“.³¹ Allerdings muss es auch Fälle gegeben haben, in denen die Beichtväter den Malefikanten bestärkten, das Geständnis zu widerrufen, da die CCC diesem unerwünschten Sachverhalt einen eigenen Artikel widmet.³²

Seit der Zeit der Gegenreformation wurden die Geistlichen bei der Betreuung der Malefikanten wohl zudem von missionarischem Eifer getrieben. Man kann davon ausgehen, dass katholische wie protestantische Kleriker sich bemühten, den *Armen Sünder* zur Übernahme ihrer Konfession zu bewegen: Der Verurteilte sollte die Stufen des Rabensteins nicht nur als gläubiger Christ und reuiger Sünder, sondern auch als Vertreter des jeweiligen ‚wahren‘ Bekenntnisses erklimmen. Bedenkt man die Menge anwesenden Volks, so ist der ‚Werbeeffekt‘ eines mit der Stärke des rechten Glaubens in den Tod gehenden Delinquenten nicht zu unterschätzen.

Die vorangegangenen Überlegungen machen deutlich, dass die Besänftigung des zum Tode Verurteilten im besonderen Maße dem Gericht und dem Rechtssystem nützte; es scheint mir allerdings zu kurz gegriffen, darin den alleinigen Sinn der Umsorgung zu sehen: Besonders in Hinblick auf die religiöse Betreuung erscheint ein taktisches Manöver des Gerichts kaum wahrscheinlich. Da der Glauben zu lebensbestimmend war, um lediglich Mittel politischer Interessen zu sein, dürfte der geschilderte machtpolitisch-gesellschaftliche Nutzen dem Gericht eher angenehmer ‚Nebeneffekt‘ gewesen sein; der Hauptgrund für die Besänftigung des *Armen Sünders* lag wohl tatsächlich in der aufrichtigen Sorge um dessen Seelenheil, da „die Sorge um das Seelenheil tiefer sein musste, je roher und summarischer die Strafrechtspflege war“.³³

Es fällt uns heute eher schwer, einer obrigkeitlichen Institution solche emotionalen Qualitäten zuzugestehen, betrachtet man jedoch die damalige Umgehensweise der Menschen mit dem Tod, so erscheint obiger Schluss nachvollziehbar: So war der unvorhersehbare gewaltsame Tod – sei es durch Seuchen, Hungerkatastrophen oder eben die Hand des Henkers – niemandem fremd, denn Jahrhunderte „einer nachweislich

permanenten Lebensungewissheit, selbst in den ‚allerbesten Jahren‘ zu Beginn des Erwachsenenalters, waren ganz und gar angetan, die Mentalität Dutzender Generationen zutiefst zu prägen“, wie Arthur E. Imhof feststellt.³⁴ In den zeitgenössischen Totentänzen greift der personifizierte Tod nach dem armen Ackermann oder dem Spieler ebenso wie nach dem angesehenen Richter oder Fürsprech³⁵ – das ständige Wissen um die Möglichkeit eines plötzlichen Todes schuf somit auch den gemeinsamen Nenner zwischen Richter und *Armen Sünder*. Dadurch wurde ihnen auch die Furcht vor dem eigenen Sterben mit all seinen Versuchungen gemein:

„Gemäß einem ehemals lebendigeren christlichen Glauben entschied sich das Seelenheil oft erst in letzter Minute. In der Sterbestunde würden, so glaubte man, die teuflischen Mächte noch einmal alle Hebel in Bewegung setzen, um jeder bald frei werdenden Seele habhaft zu werden.“³⁶

Durch diese universelle Vertrautheit mit dem Tod und dem Bestreben aller nach einer guten Sterbestunde ging die Sorge um den *Armen Sünder* wohl weit über eine religiöse Pflichterfüllung hinaus, schließlich konnte jeder der nächste sein und erwartete dann ebenfalls Beistand.

Auch der Delinquent dürfte die Zuwendung keineswegs als Instrument eines reibungslosen Rechtstags- und Hinrichtungsverlaufs empfunden haben; es ist wahrscheinlich, dass auch für ihn das Heil seiner Seele im Vordergrund stand: Um der Instabilität menschlicher Existenz zu begegnen, taten sich die Menschen „zum Zweck besserer Überlebenschancen zu Gemeinschaften aller Art zusammen“, so Imhof, „und psychisch integrierten sie sich in Weltanschauungen, die Stabilität versprachen“³⁷ – die Sicherheit der erstgenannten Gemeinschaft hatte der Malefikan durch seine Tat bereits verloren, was ihm also blieb, war der Trost der Religion.

Die Anleitung eines ‚guten Sterbens‘ erhielt der Todgeweihte aus den populären *ars moriendi*, welche durch in hohen Auflagen gedruckte Blockbücher ihre Verbreitung fanden.³⁸ Da die *ars moriendi* dem allgemeingesellschaftlichen Wertekanon entsprangen, dürften sie selbst für unseren Armen Sünder Gültigkeit gehabt haben, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich auf den gewaltsamen Tod eingehen; der Unterschied besteht lediglich darin, dass das Sterbebett des Verurteilten die Richtstatt war. Allerdings dürfte es den meisten Delinquenten aufgrund der begangenen Sünden an der beruhigenden Heilsgewissheit gemangelt haben. Das dritte Blatt der *ars moriendi* zeigt einen solchen

Sünder im Sterbebett: Sechs ihn umgebende Teufel erinnern den Sterbenden an seine Sünden; während ein Teufel eine Tafel, auf der die Vergehen verzeichnet sind, präsentiert, weist ein anderer auf einen Mann, den der Sterbende seines Geldes und seiner Kleider beraubt hat; ein weiterer zeigt, umschlungen von einer Banderole, auf der „occidisti“ zu lesen ist, auf den vom Sünder Erstochenen; außerdem werden ihm Meineid, Ehebruch und Geiz vorgeworfen.³⁹ Das Ziel der Teufel auf dem Holzschnitt ist offensichtlich: Sie wollen den Sterbenden davon überzeugen, dass seine Seele die christliche Erlösung verwirkt hat, wie die Erläuterung einer französischen Fassung der *ars moriendi* verdeutlicht:

„Jugement sans miséricorde sera fait à celui qui sans miséricorde a été sur terre. De plus tu vois plusieurs qui, de nuit et de jour, travaillent en la loi de Dieu et toutefois [...], ils n’osent présumer de la miséricorde de Dieu. Car personne ne sait s’il est digne de haine ou d’amour. C’est pourquoi, est-ce grande sottise pour un pécheur qui a commis tant de maux d’espérer la grâce et la miséricorde de Dieu, qu’il ne peut avoir“.⁴⁰

Doch gerade in dieser Verzweiflung, welche die imaginären Teufel zu erzeugen suchen und welche den Verurteilten dem Gericht unbequem machen kann, liegt die eigentliche Sünde, wie Augustinus in den *ars moriendi* den Sterbenden lehrt:

„Toute personne qui est en péché, si elle désespère que Dieu ne lui puisse ou veuille faire grâce, à moins qu’elle ne retourne dévotement et par contrition de cœur à lui, perd totalement sa miséricorde, car il n’est rien qui tant offense Dieu que le désespoir“.⁴¹

Die Lösung dieses Dilemmas für den Sterbenden zeigt das vierte Bild der *ars moriendi* auf:⁴² Eine englische Textfassung der ‚Kunst des Sterbens‘ verspricht selbst dem größten Sünder Erlösung:

„Netheles none oughte to have despayre in noo wyse. How moche felon and evyll he hath ben, though that he had commysed as many murthers and theftes as there ben dropes of water and smalle gravell in the see, yet were it so that of them he had never doon penaunce ne confessyd them, as longe as the pacyence of our Lorde holdeth hym and this mortall lyfe, and that he have the power and myghte to repente hym, notwithstanding that then [...] he maye not confesse him, for onely contrycyon wythinforth may suffyse in suche a cas, for God dyspyseth never a contryte herte and humble“.⁴³

Auf einem Holzschnitt aus Holbeins Totentanzfolge können wir einen sündigen Spieler entdecken, um den sich Tod und Teufel heftigst streiten.⁴⁴ Dem ersten konnte, wie der Kartenspieler, auch ‚unser‘ Sünder nach dem Richterspruch nicht mehr entkommen, aber er konnte – trotz seines Verbrechens – immer noch auf Rettung seiner Seele hoffen, indem er den vorbestimmten Tod willig annahm: „Noch ist nichts entschieden“, schreibt Philippe Ariès, „weil der Sterbende in seinen letzten klaren Augenblicken einer äußersten Prüfung unterworfen wird“.⁴⁵

3.2 Materielle Zuwendungen

In der kurzen Zeit vom Urteilsspruch bis zum *entlichen Rechtstag* war man aber nicht nur um die Seele des Delinquenten bemüht, sondern ebenso um sein physisches Wohlergehen: Statt des finstersten Kerkerlochs erhielt er nun eine angenehmere Unterkunft, seine Verköstigung war besser und reichlich – womöglich reichlicher als jemals zuvor in seinem Leben.⁴⁶ Auch bekam er neue Kleidung und die Möglichkeit, seine Nachlassgeschäfte zu regeln und Besuch von Angehörigen zu empfangen.⁴⁷ Der *Arme Sünder* vermochte durch diese Zugeständnisse seine letzten Tage im Prinzip so zu organisieren, wie jeder andere Sterbende auch, als „Zeremonie“, bei der „das Zimmer des Sterbenden [...] sich zur öffentlichen Räumlichkeit mit freiem Eintritt“ wandelte.⁴⁸

Unmittelbar vor seiner Exekution – oft nach der öffentlichen Urteilsverkündung – erreichte die Umsorgung des Malefikanten mit der sogenannten *Henkersmahlzeit*, an dem nach jeweiligem Brauch auch der Richter, die Beisitzer und Geistlichen und sogar der Henker teilnehmen konnten, ihren Höhepunkt. Wie üppig und auch kostspielig eine solche Tafel ausgerichtet wurde, wird aus der Speisenaufstellung deutlich, die uns vom letzten Mahl der Susanna Margaretha Brandt überliefert ist:

„Hierauf wurde ein Tisch im Hauptzimmer gedeckt, und durch das löbl. Hospital-Amt besorgte Essen und Wein aufgetragen. Dieses hat [...] dem alten Herkommen nach bestanden 1.) in einer guten Gersten Supp, 2.) in einer Schüssel blau Kraut, 3.) einer Schüssel Bratwürste von 3 Pfundt, 4.) 10 Pfundt Rindfleisch, 5.) 6 Pfundt gebackene Karpfen, 6.) 12 Pfundt gespickten Kalbs-Braten, 7.) einer Schüssel confect, 8.) 30 Milchbrodt, 9.) 2 schwarze Hospital Leibbrodt und 10.) 8 1/2 Maas 1748er Wein [...].

Ich habe der Malefikantin von allen Speisen anerbieten lassen, die sie aber ausgeschlagen und

dagegen ein Glaß puren Wassers gefordert und solches auch getrunken. Denen beyden Herrn Candidaten, weilen es herkömmlich, habe jedem einen Schoppen Wein und zwey Milchbrodt verabreichen lassen. Zwischen der Zeit bekamen die Gem. Weltlichen Richter ein Maas Wein und einen schwarzen Hospital Leibbrodt, die des Nachts die Wacht gehabte Soldaten aber drey Pfundt Edammer Käß, 1 schwarze Hospital Leibbrodt und 12 Maas Bier“.⁴⁹

Diese reich gedeckte Tafel steht geradezu anachronistisch in einer Zeit, die Massimo Montanari „das Jahrhundert des Hungers“ nennt.⁵⁰ Eingedenk dessen dürfte die Einschätzung Hans von Hentigs, das *Henkersmahl* sei für den *Armen Sünder* „das herbeigezauberte Schlaraffenland, wie es Kinder träumen“ gewesen, in den meisten Fällen zutreffen.⁵¹ Neben dieser verführerischen Üppigkeit der Tafel dürfte ein weiterer Grund für die Akzeptanz des Mahles durch den Delinquenten, und sei es nur wie im obigen Beispiel durch das Annehmen eines Glases Wasser, wiederum in den wohl auch *vom Armen Sünder* verinnerlichten Empfehlungen der *ars moriendi* gelegen haben: Im fünften und sechsten Blatt derselben wird dem Sterbenden nämlich von einem Engel nahegelegt, Zuwendungen wie Speis und Trank sowie das Bedauern anderer anzunehmen und nicht ungeduldig zu werden.⁵²

Obwohl bei obigem *Henkersmahl* auch reichlich Wein dargeboten wurde, unterlagen alkoholische Getränke gewissen Einschränkungen; so sollte der Delinquent keinesfalls „yberweinth oder mit starckhen getranckh zu vill ahngefüllt“ werden, da sonst seine Aufnahmefähigkeit für geistlichen Trost vermindert werden könnte. Diese Mäßigung diente aber nicht nur dem Seelenheil des Malefikanten, sondern entsprach auch dem Gebot, wonach derselbe seine Strafe bei vollem Bewusstsein erleiden solle.⁵³ Richard van Dülmen meint außerdem, dass ein nüchterner Delinquent die schwere Aufgabe des Henkers erleichtere;⁵⁴ dass dies nicht zwingend zutrifft, wird aus den Hinrichtungen ersichtlich, bei denen der Scharfrichter selbst die Angst des *Armen Sünders* vor dem Tod durch Alkohol zu mildern suchte. Der englische Reisende John Taylor, der im Jahr 1616 in Hamburg einigen Hinrichtungen beiwohnte, teilt folgendes mit:

„And because death should not terrify him [den Delinquenten, Anm. d. Verf.], they had given him many roses and carouses of wine and beer: for it is the custom there to make such poor wretches drunk, whereby they may be senseless [...] of [...] their own misery“.⁵⁵

Dass starke Getränke ein probates Mittel waren, den Schrecken der Exekution zu mildern,

wusste der Scharfrichter oft auch aus eigener Erfahrung. Hans von Hentig berichtet beispielsweise von dem extremen Fall eines englischen Henkers, der so betrunken war, dass „er darauf bestand, die Schlinge um den Hals des Geistlichen, der neben dem Delinquenten stand, zu legen“.⁵⁶

All diese Maßnahmen haben – wie auch die geistliche Umsorgung – das Ziel, den *Armen Sünder* im Hinblick auf sein baldiges Ende einsichtig wenn nicht wohlwollend zu stimmen. Der Anspruch der Obrigkeit, das Seelenheil des *Armen Sünders* retten zu wollen, kann jedoch durch die materiellen Zuwendungen nur marginal erfüllt werden – es scheint allenfalls möglich, dass der Malefikanter durch die Umsorgung seines Leibes auch eher die Umsorgung seiner Seele zuließ; auch mag man akzeptieren, dass aufgrund der bereits geschilderten universellen Lebensbedrohung eine Identifikation des Gerichts mit dem Todgeweihten denkbar ist, welche sich auch in der – heute geradezu paradox erscheinenden – physischen Sorge um denselben niederschlägt. Keines der Argumente scheint aber so stichhaltig, darin allein einen zwingenden Grund für den außergewöhnlich fürsorglichen Umgang mit dem Delinquenten zu sehen. Ein wahrscheinlicher Grund, warum das Gericht bestrebt gewesen sein dürfte, für einen sein Schicksal klaglos annehmenden Malefikanter zu sorgen, war die Intention des Gerichts, den Ablauf der Hinrichtung möglichst reibungslos zu gestalten. Ein tobender, unter Umständen die umstehende Öffentlichkeit aufwiegelnder Verurteilter konnte nämlich zu einer echten Bedrohung werden: Es war durchaus möglich, dass in den „Emotionen der Zuschauer ein Umschwung eintrat, wenn die Hinrichtung nicht reibungslos vonstatten ging“.⁵⁷ Zumeist fand eine obrigkeitsfeindliche Reaktion der Bevölkerung aber nur statt, wenn nach ihrer Anschauung tradiertes Recht verletzt wurde – indem z. B. im Volk verwurzelte Rechtsbräuche wie das Losheiraten des *Armen Sünders* verweigert wurden oder in dem ersten fehlgeschlagenen Versuch der Exekution ein Gottesurteil erkannt wurde, welches nach Meinung des Volkes das Urteil der weltlichen Richter aufhob⁵⁸ – oder wenn der Scharfrichter übel richtete.⁵⁹ Auch war in diesen Fällen eher der Henker das bevorzugte Ziel des Unmuts, trotzdem konnte der Druck der Bevölkerung auch auf das Gericht enorm werden: So verweigerte der Kölner Rat in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts einem verurteilten Totschläger namens Tilmann Iserheupt die Begnadigung, obwohl er gleich von zwei Frauen zur Ehe begehrt wurde und das umstehende Volk das Gericht um Gnade bat. Als sich nach der Intervention der Bevölkerung zudem noch der Scharfrichter weigerte, seines Amtes zu walten, wurde der Verurteilte kurzerhand von den Umstehenden befreit.⁶⁰

Dem Gericht konnte solch eine Konfrontation nicht gelegen sein, da durch die Machtdemonstration der Öffentlichkeit das geltende Rechtssystem sowie Macht und Ansehen des Gerichts unterhöhlt wurden.

Es scheint allerdings kaum denkbar, dass allein die Unwilligkeit des *Armen Sünders* bei der Hinrichtung die Umstehenden zu einem offenen Angriff animierte; man kann aber vermuten, dass durch einen rhetorisch gewandten oder besonders bemitleidenswerten Delinquenten zumindest das Vertrauen in das örtliche Gericht und die Justiz im gesamten erschüttert werden konnte: „Der äußerst labile Zustand der Massenpsyche konnte nur allzu leicht umschlagen“, behauptet Karl Bruno Leder, „ein rührendes Wort des Verurteilten, eine Rohheit des Henkers genügten dafür bereits“.⁶¹ Selbst eine relativ schwache Äußerung des Volkes zugunsten des Delinquenten dürfte für das noch junge Gelehrtenrecht äußerst bedrohlich gewesen sein, war es – wie aus dem oben geschilderten Fall ersichtlich – doch nur schwach im Bewusstsein des frühneuzeitlichen Menschen verankert. Steigerte sich aber der Unwillen des *Armen Sünders*, so konnte daraus eine als sehr real empfundene physische Gefahr für die Angehörigen des Gerichts und die Umstehenden erwachsen: Obwohl wir im obigen Beispiel aus Köln den Volksglauben an die rechtliche Bindung althergebrachter Sitten als Auslöser der Gefangenenbefreiung ausgemacht haben, erkennt Hans von Hentig noch einen weiteren, apotropäischen Aspekt: Durch sein widerspenstiges Verhalten hatte sich Tilmann Iserheupt „mit allen Requisiten des Grolls ausgerüstet“:

„Sein Tod vor allem, wenn er unschuldig war, setzte nach altem Glauben, der noch in den Massen steckte, das Wohl des ganzen Landes aufs Spiel. Die Befreiung [des Iserheupt durch das Volk, Anm. d. Verf.] war ein Akt eigener Rettung“.⁶²

Denn der unwillig sterbende Delinquent „wechselt, so fürchten wir tief im Innern, von der verbalen Bedrohlichkeit zur echten Gefahr im Geisterleben über“, so von Hentig, „er stirbt nicht ‚erbaulich‘, nicht selig. Wir haben geheime Angst und erklären ihn deshalb für böseartig und schlecht“.⁶³ Aus diesen atavistischen Vorstellungen heraus fürchten die Anwesenden die Verfluchung noch mehr als den Groll. Besonders gefürchtet war von den Richtern die „Ladung ins Tal Josaphat“⁶⁴, sozusagen die ultima ratio des Fluchenden: Dieser schwere Fluch bedeutete nichts anderes, als dass der sich unschuldig glaubende Malefikanter das weltliche Gericht vor das Gericht Gottes lud. Da die Tätigkeit der Gerichtspersonen in ihrem Selbstverständnis auf Gott selbst, der gleichfalls richtete,

bezogen war – in vielen Gerichtslauben waren Darstellungen des Jüngsten Gerichts angebracht, die an diese Abhängigkeit gemahnten –, konnten sie den Fluch nicht ignorieren: Stets war das Gericht sich seines Standpunktes im Spannungsfeld zwischen der Sünde des Tötens und der Ausübung der „göttlichen Vergeltung“, welche die „Wiederherstellung einer durch die Tat des Menschen gestörten Ordnung“ bezweckte, bewusst.⁶⁵ Zumindest ordnete das Gericht die erneute Folter an, um nochmals Sicherheit über die Schuld des Angeklagten – und vor allem über die eigene Unschuld – zu erlangen, der Fluch konnte aber sogar zu einem Freispruch führen;⁶⁶ wir erfahren hier – wie bereits beim Geständnisbedürfnis – ein weiteres Anzeichen für die innere Unsicherheit des Gerichts. Von diesen Flüchen fühlten sich nicht nur die Angehörigen des Gerichts betroffen, sondern auch das umstehende Volk: einerseits aus der von Hans von Hentig angesprochenen Angst des im Geisterleben wiederkehrenden unschuldig Gerichteten, aber auch aus der konkreten Mitverantwortung am Tod *des Armen Sünders*. Waren die Zuschauer doch – wie wir später noch sehen werden – ein notwendiges Element des ‚ordnungsgemäßen‘ Vollzugs der Hinrichtung und machten sich somit mitschuldig an einem möglichen Fehlurteil.

Ein weiterer bedeutender Grund für die Ablehnung der Hinrichtung durch die Umstehenden könnte die in jedem Menschen festverankerte Tötungshemmung sein; Leder spricht von einer „psychischen Grundausstattung des Menschen“:

„Das Leid des Gegners (oder des Mitmenschen) muss aus allernächster Nähe mit angesehen werden; dann schlägt auf dem Wege über die Identifizierung die angelegte Tötungshemmung voll durch. Der Augenzeuge identifiziert sich also selbst mit dem Leiden des anderen. Er empfindet Mit-Leid, Mit-Gefühl, sieht sich plötzlich selbst in der Rolle des Opfers, und seine Aggressivität verbraucht schnell“.⁶⁷

Auf diesen Sachverhalt musste das obrigkeitliche Gericht eingestellt sein. So scheint es durchaus denkbar, dass ein Delinquent, der gewisse Sympathien beim Volk besaß, einen Gnadenbeweis des Gerichts erhielt – und sei es nur die Reduktion des Strafmaßes auf einen weniger grausamen oder ‚ehrenhafteren‘ Tod.⁶⁸ Zwar waren – wie bereits im vorangegangenen Kapitel angesprochen – „Humanität oder Sorge um das Seelenheil des Betroffenen, der unter dem Eindruck eines zu harten Urteils an der Gerechtigkeit Gottes zu zweifeln beginnen könnte, [...] eine der Triebfedern der Begnadigung“, sie half aber

überdies mit, keine Zweifel von Seiten der Öffentlichkeit „an der Gerechtigkeit der Richter und an der Rechtmäßigkeit der Strafen aufkommen zu lassen“. ⁶⁹

Die Stimmung der Augenzeugen einer Hinrichtung schwankte somit in einem Koordinatensystem, auf dessen einer Seite unter anderem der von „(volks)magischen Vorstellungen“ ⁷⁰ begleitete Unwillen oder die offen gezeigte Angst des *Armen Sünders*, die nach Ansicht der Öffentlichkeit zu harte Bestrafung oder eine allgemeine Sympathie für denselben stand – Aspekte, welche durch eine Verstärkung der Tötungshemmung zu einer gerichtsfeindlichen Reaktion führen konnten; auf der anderen Seite konnte die Entrüstung über die Schwere der Tat, eine gewisse Respektspaltung des Nachrichters in der Gemeinde ⁷¹ oder die offensichtliche Bereitschaft des *Armen Sünders*, in den Tod zu gehen, die Tötungshemmung abschwächen und somit die Akzeptanz des Richterspruchs festigen. Man kann daraus schließen, dass dem Gericht daran gelegen sein musste, den Delinquenten durch die seelsorgerischen wie materiellen Zuwendungen dahingehend zu beeinflussen, dass er im Idealfall regelrechte Opferbereitschaft zeigte. „Wo du gedult hast in der peyn / So wirt sie dir gar nutzlich sein / Darumb gib dich willig darein“, wird der *Arme Sünder* auf einer Illustration der Bambergischen Halsgerichtsordnung ermahnt. ⁷² Richard van Dülmen schildert anhand einer Nürnberger Quelle, wie diese Willigkeit konkret aussehen konnte: Eine Frau, die 1610 hingerichtet wurde, hatte auf dem Weg zum Rabenstein fortwährend gebetet und „die Leute ‚viel und oftmahls‘ unterwegs gesegnet, ‚deß schönen und lieblichen Tags, wie auch ihres Kirchgangs von Herzen getröstet‘.

„Nachdem sie ihr Geständnis wiederholt hatte, sah sie über sich zum Himmel, ‚seuffzete und sprach, da hinauf gehöre ich, dahin sehne ich mich, dahin verhoffe ich auch bald zu kommen‘. Sie bat alle Leute um Verzeihung, betete laut ein von ihr selbst verfasstes ‚trostreiches‘ Gebetlein, hat dem Nachrichter ihren Kopf ‚redlich dargehalten‘ und ist ‚in ihren Erlöser Jesu Christo seelig [...] eingeschlaffen, der verleihe ihr auch am grossen Tag seiner Erscheinung eine fröhliche Auferstehung““. ⁷³

Die Delinquentin begreift ihren Zug zur Hinrichtung als „Kirchgang“ – sie ist für die gläubigen Umstehenden zwar einerseits Täterin, andererseits geht von ihr erstaunlicherweise geradezu pastoraler Trost aus: Hier wird der *Arme Sünder* durch seine Todesbereitschaft als „reumütiger Christ [erfahren], der zur Schlachtbank geführt [wird], um dadurch sich und die Welt von seinem Verbrechen zu befreien“. Das ‚Schauspiel‘ der

Hinrichtung diene so nicht nur der Strafdemonstration, sondern erhielt durch die Beispiele bereitwilligen Sterbens einen starken pädagogisch-didaktischen Zug.⁷⁴

Die Besänftigung des Malefikanten, um den Rechtstag als Folie christlicher Heilslehre nutzen zu können, war sicherlich im Sinne des Gerichts, aber auch abergläubisch-magische Vorstellungen spielten wohl eine Rolle: So konstatiert Hans von Hentig, dass „Todesstrafe und Menschenopfer aus [...] gemeinsamen Wurzeln erwachsen sind“:

„Von Seiten des Menschenopfers fällt daher auf das Zeremoniell der Hinrichtung bedeutsames Licht. Zur tiefsten Natur des Opfers gehört die freiwillige Darbietung. Alle anderen Modalitäten, Zwang, Zufall, Unlust mindern den Wert des Opfers oder heben ihn auf.“⁷⁵

Die Obrigkeit musste demnach bestrebt sein, den *Armen Sünder* mit den angesprochenen Zuwendungen zu größtmöglicher Freiwilligkeit zu bewegen, wollte sie die „sozialpsychologische Wirkung“ der Hinrichtung – d. h. deren „Möglichkeit, für die Ängste, das Schuldbewusstsein und generell für alle Unlustgefühle in der Gemeinschaft, die bisweilen unerträglich zu drücken begannen, ein Ventil zu öffnen“ – ausnutzen. Auch wenn man die Problematik der Deutung von ‚Kollektivpsychologien‘ in Betracht zieht, scheint wahrscheinlich, dass die Hinrichtung sozial und psychisch stabilisierend gewirkt haben dürfte, waren diese ‚Opfer-Hinrichtungen‘ laut Karl Bruno Leder doch auch geeignetes Mittel, die Gemeinschaft nach innen zu stärken, da „dabei auch die unterdrückten und eigentlich verbotenen, aggressiven Regungen, die im Unterbewusstsein gegen die Mitglieder der eigenen Gemeinschaft bestanden, eine erlaubte und straffreie Ableitung fanden“.⁷⁶

Es scheint mir bezeichnend, dass bei dem zitierten Bericht über das Henkersmahl der Susanna Margaretha Brandt auch nicht der – auf den ersten Blick belanglose – Hinweis fehlt, sie habe „ein Glaß puren Wassers gefordert und solches auch getrunken“, obwohl sie alle anderen Speisen ausgeschlagen habe. Das Gericht legte offensichtlich größten Wert darauf, in der Annahme des Getränks ein Zeichen von Willigkeit und damit die eigene Entlastung zu diagnostizieren: „Wer immer das Henkersmahl annimmt, schließt schweigend ‚Urfehde‘ mit denen ab, die Schuld an seinem Tod tragen“, schreibt von Hentig.⁷⁷ Man akzeptierte jedwede Form der inneren ‚Entwaffnung‘, bei welcher der Todeskandidat seinen Verzicht auf Rache und Vergeltung erklärte; konnte man die

Willigkeit des *Armen Sünders* aber nicht einmal aus den kleinsten Indizien herleiten, so scheuten sich die Richter – wie der im zweiten Kapitel erwähnte Fall des widerspenstigen Delinquenten aus Basel zeigt – wohl oft nicht davor, das äußere Bild der Freiwilligkeit zur Selbstberuhigung mit künstlichen Mitteln zu erzeugen.

Abschließend betrachtet lassen die vorangegangenen Ausführungen unschwer erkennen, dass die Gerichtsbarkeit wie auch die Gesellschaft und der *Arme Sünder* selber berechtigtes Interesse an einem ‚erbaulichen‘ Ablauf der Hinrichtung hatte; mit dieser untrennbar verknüpft präsentiert sich uns die Institution des umstrittenen *entlichen Rechtstags*, auf die wir im folgenden zu sprechen kommen.

4. Der *entliche Rechtstag*

4.1 Der *entliche Rechtstag* als Fremdkörper im Inquisitionsverfahren

„Es dürfte schwerfallen, die Schlussphase der öffentlichen Verurteilung und Vollstreckung des Urteils in der Carolina zu schildern, ohne sich dabei der Sprache des Theaters zu bedienen“, stellt John H. Langbein fest. Und weiter:

„Denn der Rechtstag ist Theater. Es ist im Grunde das feierliche Schauspiel, bei dem ein von den Mitgliedern des Gerichts bereits im voraus gefälltes Urteil öffentlich verkündet wird. Die in allen Einzelheiten festgelegten Regieanweisungen und vorgeschriebenen Reden gemahnen an die Zeit der rituellen Beweisführung, als die Worte des eigentlichen Plädierens (Flehens) noch etwas bewirkten. Nur gibt es jetzt kein Warten mehr auf das Urteil Gottes: ‚... das Urteil liegt schon fertig auf dem Gerichtstisch ...‘, um in das klassische Drama eingefügt zu werden“.⁷⁸

Man könnte annehmen, dass die Definition des *entlichen Rechtstags* als gänzlich sinnentleertes Ritual – als „Theater“ – auf den Erkenntnissen aufgeklärter, moderner Autoren beruhte – doch bereits um 1500 war der das Gerichtsverfahren abschließende öffentliche Rechtstag als notwendiger Teil des Strafverfahrens umstritten: So wird beispielsweise in den sog. Maximilianischen Halsgerichtsordnungen von 1499 und 1506 ausdrücklich auf den öffentlichen Rechtstag verzichtet, die „Räth von Stetten. dergleich die gesworn aus den gerichtten. mit / sampt den Richtern. sollen all hernachvolgend händel mit verschloßner thür haben zu hanndlen: und zu urtailen“.⁷⁹ Der Hauptgrund für diese Straffung des Verfahrens lag in dessen Beschleunigung und Verbilligung.⁸⁰ Wie im folgenden noch dargelegt werden wird, ist es bezeichnend, dass bei dieser Entscheidung gerade der strenge Formenritus des *entlichen Rechtstags* als Fremdkörper im neuen Inquisitionsverfahren erkannt und zur Disposition gestellt wurde. Auf der anderen Seite scheint für manche Verfasser von Gerichtsordnungen gerade der *entliche Rechtstag* von besonderer Wichtigkeit gewesen zu sein: So erschöpft sich eine Neufassung der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1526 in der detaillierten Beschreibung der Formalia für den Rechtstag, das vorangegangene Ermittlungsverfahren – dessen Existenz freilich vorausgesetzt wird – ist hingegen nicht geregelt.⁸¹ Anderenorts wurde die Frage nach der Form des Rechtsgangs offensichtlich eher sukzessive beantwortet, indem lokale Traditionen mit juristischem Pragmatismus kombiniert wurden: So fehlt zum Beispiel in

Konstanz eine maßgebliche Rechtsaufzeichnung, welche den *entlichen Rechtstag* hätte regeln können. Trotzdem wurde offenbar am öffentlichen Rechtstag festgehalten: „Mehrere in die Konstanzer Ratsbücher eingelegte Zettel sind auf uns gekommen“, berichtet Konrad Beyerle, „auf denen die jeweiligen Stadtschreiber den Rechtsgang in Urteilsfragen und Antworten verzeichneten und die offenbar an die zeitigen Vögte, Mitglieder des Rates, als Merkblatt ausgegeben wurden“.⁸²

Machen wir uns zunächst gegenwärtig, warum der *entlichen Rechtstag* als Anachronismus innerhalb des Inquisitionsverfahrens gesehen wurde und wird: Bevor die Inquisition gemeines Recht geworden war, begann der ordentliche, im wesentlichen auf germanisches Recht zurückgehende Prozess mit der Klage einer Privatperson. In diesem Akkusationsverfahren versuchte der Ankläger die Schuld des Beklagten nachzuweisen. Diese Form der Gerichtsverhandlung kannte als Beweismittel das Gottesurteil, bei dem der Beschuldigte sich beispielsweise Feuer aussetzen musste – seine Schuld oder Unschuld wurde dann aus dem Heilungsprozess der Brandwunden ‚herausgelesen‘. Als Variante des Ordals wurde auch der Zweikampf zwischen den gegnerischen Parteien oder deren Lohnkämpfern betrieben: man ging davon aus, dass Gott dem ihm gefälligen wie bei dem Kampf Davids gegen Goliath die nötige Stärke zum Sieg verleihen würde. Ein weiteres Beweismittel war der Eid vor Gericht. Sieger wurde hier jener, welcher den ‚stärkeren‘ Eid leistete, entweder weil nur einer bereit war zu schwören oder weil eine Partei mehr ‚Eideshelfer‘ fand, die den jeweiligen Eid unterstützten. Da „das Recht [...] eingeordnet in das Ganze der göttlichen Schöpfungsordnung [und] damit auch als vorgegeben“ gesehen wurde, konnte der Richter hier nicht Urteiler sein.⁸³ Der Richter hatte eher die Rolle des Schiedsrichters bei der mit Gottes Hilfe geführten Auseinandersetzung inne, während die Öffentlichkeit notwendiges konsumtives Element des Gotteszeichens und somit der Urteilsfindung war. Diese Form der Gerichtsverhandlung war aber selbst innerhalb überschaubarer sozialer Systeme nur bedingt tauglich, um ein Urteil herbeizuführen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Gegen „Ende des 15. Jahrhunderts befand sich das Strafrecht in Deutschland in einer tiefen Krise“, konstatiert Friedrich-Christian Schroeder, „die Mängel des überkommenen deutschen Strafprozesses [machten sich] immer mehr bemerkbar“:

„Dabei trat eine Verfolgung nur auf private Klage hin ein: ‚Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter‘. Damit wird die Strafverfolgung durch Druck auf den Geschädigten oder durch das

Abkaufen der Klagemöglichkeit aufs schwerste beeinträchtigt; die Strafverfolgung hängt von dem Belieben des Geschädigten ab und kann nicht mehr den Eindruck der Gerechtigkeit erwecken. Schwerfällig und unbeholfen war das Beweisrecht mit seinen formalen Beweisen [...]. Insbesondere gab der Reinigungseid dem Täter die Möglichkeit, sich der verdienten Strafe zu entziehen. Mit dem Erstarken der Landesfürsten zerbrach das alte Gerichtssystem und verstärkte sich die Zersplitterung des Rechts“.⁸⁴

Spätestens mit dem Auftreten von kriminellen, umhervagabundierendem Volk stieß das alte Recht an seine Grenzen, wobei jedoch unklar ist, ob die Weiterentwicklung des Rechts tatsächlich eine Reaktion auf diese zunehmende Bedrohung war, oder ob die Kategorie des umherziehenden Kriminellen nicht erst durch obrigkeitliche Normsetzung produziert wurde. Diese sogenannten *landschädlichen Leute*, „verarmte Bauernsöhne, ehemalige nun freigelassene Sklaven, entlaufene Mönche und Nonnen, entgleiste fahrende Scholaren, wandernde jüdische Händler, [...] die Scharen der ‚unehrlichen‘ Leute, die von jedem anständigen Beruf von vornherein ausgeschlossen und oft überhaupt rechtlos waren, wie die Gaukler, Taschenspieler, das gesamte ‚fahrende Volk‘“, bevölkerten laut Wolfgang Schild die Straßen und entwickelten sich „immer mehr zu einer echten Massenkriminalität“:

„Eine Steigerung der Kriminalität wurde durch die Kreuzzüge herbeigeführt, denn von vornherein waren es nicht nur gläubige edle Ritter, die die Gewinnung des Heiligen Grabes anstrebten; sondern auch ein Haufen von Abenteurern, Beutehungrigen und Verarmten zog ins Heilige Land, sogar gesuchte Gewalttäter waren dabei, denen der Frieden des Kreuzzugsheeres wohl zustatten kam. Enttäuscht, gedemütigt, oft verspottet, jedenfalls meist entwurzelt kehrten sie heim“.⁸⁵

Diese von der Obrigkeit erkannte – und von Schild nicht hinterfragte – neue Quantität *landschädlicher Leute* machte einen flexibleren Rechtsgang notwendig. Verstärkt setzte sich die Erkenntnis durch, dass die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse und deshalb ohne eine anklagende Privatperson ex officio zu betreiben war. Schließlich war es im Interesse der sich bildenden Territorialstaaten, sich ein Justizmonopol zu schaffen und die außergerichtliche Selbsthilfe, wie die Blutrache und das ritterliche Fehdewesen, zurückzudrängen.⁸⁶ Dazu war ein effizientes Verfahren nötig, welches eine schnelle Aburteilung der Straftäter gewährleistete, da sich nur so eine unkontrollierte Privatjustiz vermeiden ließ. Das bereits bekannte Handhaftverfahren bot sich als prozessuale Grundlage des neuen Strafrechtsverfahrens an: Bei diesem Verfahrensmodus konnten

Straftäter, sofern sie auf frischer Tat gefasst worden waren, sofort vor ein eiligst zusammengerufenes Volksgericht gestellt werden. Der Kläger überführte den Täter mit seinem Schwur, welcher durch seine Zeugen, die sog. *Schreimannen*, ebenfalls eidlich bestätigt wurde. Dem Beklagten wurde danach keine Möglichkeit gegeben, sich durch einen Gegeneid von dem Tatvorwurf zu reinigen; das Urteil konnte dadurch so schnell gefällt und vollzogen werden, dass sich das Handhaftverfahren oft kaum von Lynchjustiz unterscheiden haben dürfte. Einige Städte erhielten ab dem 14. Jahrhundert das Privileg, den erwähnten Rechtsgang auch auf nicht auf „handhafter Tat“ Gefangene anzuwenden: Statt des privaten Anklägers wurde ein öffentlicher bestellt, der zuletzt nicht die eigentliche Tat, sondern den Leumund des Beschuldigten zu bewerten hatte, und die ursprünglich nach Bedarf aus der Sozialgemeinschaft erwählten *Schreimannen* wurden zu ständigen Gerichtsmitgliedern. Schließlich wurde das Verfahren dahingehend gestrafft, dass der Ankläger im Prozess gänzlich entfiel und durch den Rat ersetzt wurde. Das Gericht „trat zusammen und stimmte darüber ab, ob der Angeschuldigte ein übelbelemundeter, landschädlicher Mensch sei. Bejahte die Mehrheit der Mitglieder bei ihrem Eid diese Frage, war das Todesurteil spruchreif. Das Ziel einer schnellen Bekämpfung der Massenkriminalität war damit erreicht“.⁸⁷

Durch diese gesteigerte Verantwortung des Gerichts veränderte sich auch das Ermittlungs- und Beweisverfahren: Um ein Votum über die Schuld eines Beklagten zu erlangen, war man gezwungen, vorher Erkundigungen über die betreffende Person einzuziehen und Beweise zu sammeln; dazu wurde der im kanonischen Recht ausgebildete Zeugenbeweis zugelassen. Am Ende dieser Entwicklung stand der Inquisitionsprozess, den Eberhard Schmidt folgendermaßen definiert:

„Das, was sein Wesen bestimmt, ist, dass in ihm die gesamte Verfolgung auf amtlicher Initiative beruht, dass amtliche Tätigkeit den gesamten Prozess vom ersten Auftauchen eines Verdachts und vom ersten Angriff an bis zum Urteil in Gang hält und dass – hierin liegt nun das ganz Entscheidende – der Beweis nicht mit formalen Beweismitteln unmittelbar mit Bezug auf Schuld oder Unschuld, sondern mit rationalen Erkenntnismitteln bezüglich des in der Vergangenheit liegenden Sachverhalts geführt, und zwar ebenfalls durch amtliche Tätigkeit erbracht wird. Es wird also nach der objektiven Wahrheit der Tatsachen geforscht [...] und gefragt, ob aus diesen Tatsachen sich eine Handlung des Verfolgten [...] ergibt, für die er strafrechtlich zu haften hat. Zwei Elemente machen also in ihrer Verbindung miteinander das Wesen des Inquisitionsprozesses aus: einmal die *Offizialmaxime*, d. h. die Pflicht der obrigkeitlichen Organe, den ganzen Prozess [...] von Amts wegen durchzuführen; sodann die *Instruktionsmaxime*, d. h. die Pflicht der amtlichen Organe, sich selbst über die

materiellen Tatsachen und über die objektive Wahrheit ins Bild zu setzen [...]. Wo diese beiden Elemente sich vereinen, steht der Inquisitionsprozess vor uns“.⁸⁸

Wie bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit dargelegt, stellte das Geständnis des Beschuldigten den überzeugendsten Beweis dar, was zur Folge hatte, dass die Folter zusammen mit dem Inquisitionsprozess umfassend in Gebrauch kam; denn „die Anwendung der Folter ist das sicherste Zeichen dafür, dass die Obrigkeit von sich aus mit Hilfe der Erklärungen und Aussagen des Beschuldigten den tatsächlichen Sachverhalt erforschen will“.⁸⁹ „Es ist für den Inquisitionsprozess charakteristisch, dass er sich nicht [...] aus den Formen und Denkweisen des germanischen Rechtsganges, sondern selbstständig neben diesem entwickelt hat“, schreibt Eberhard Schmidt.⁹⁰ Dies führte zu der bereits angesprochenen Zersplitterung der Rechtssysteme und der Krise des deutschen Rechtswesens im ausgehenden 15. Jahrhundert. Auf dem Reichstag 1498 in Freiburg wurde dann auch konstatiert, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen im Reich „die Fürsten, Reichstädte, und andere Obrigkeiten viele Leute ohne Recht und unverschuldet zum Tode hätten verurteilen und hinrichten lassen“; es werde daher „nötig sein, eine gemeine Reformation und Ordnung im Reich vorzunehmen, wie man in Strafsachen (in criminalibus) prozessieren solle“.⁹¹ Das Gesetzeswerk, welches diese Rechtseinheit leisten sollte, war die 1532 unter Kaiser Karl V. verabschiedete *Constitutio Criminalis Carolina*.

Es würde zu weit führen, die Rezeption der CCC im einzelnen darzulegen;⁹² so mag es genügen festzuhalten, dass die *Carolina* – wie in der Einleitung dieser Arbeit bereits knapp skizziert – die deutsche Rechtspartikularität niemals ganz verdrängen konnte: Während die Regensburger Peinliche Gerichtsordnung aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts sich ausdrücklich als Ausführungsordnung zur CCC verstand,⁹³ war dieselbe Reichsordnung nach Aussage des Freiburger Ratskonsulenten David Schmidlin 1565 „in dißem land [...] nit in üblichen brauch“.⁹⁴ Grund dafür war die von den Reichsständen durchgesetzte sog. *salvatorische Klausel*, wonach das Reichsgesetz den „Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen unnd billichen gebreuchen nichts benommen haben“ wollte.⁹⁵ John H. Langbein bezeichnet die *clausula salvatoria* gar als „Trophäe des deutschen Rechtspartikularismus [...], die dem Gesetz gegenüber einem entgegengesetzten Lokalusus eine subsidiäre Geltung zuwies“;⁹⁶ diese Feststellung scheint zu weit zu gehen, bedenkt man, dass die *salvatorische Klausel*

ausdrücklich nur alte Gebräuche schützt – „die Schaffung neuen abweichenden Rechts war also nicht erlaubt“.⁹⁷ Berücksichtigt man zudem die Bedeutung der *Carolina* als im Konsens entstandene Fortschreibung überkommenen Rechts, so kann man die CCC letztendlich unabhängig von deren praktischer Verwendung im Gerichtsverfahren als Kompendium bestehenden und ausgeübten Rechts im Kaiserreich auffassen.⁹⁸

Die *Carolina* hält an den inquisitorischen Rechtsprinzipien fest. Zwar sieht die CCC auch die Möglichkeit vor, einen Prozess durch die Anklage einer Privatperson einzuleiten, allerdings ist diese Option von Haftungsbestimmungen für den Kläger begleitet, welche ihn wohl zuverlässig von einem allzu leichtfertigen Gerichtsgang abgehalten haben dürften, außerdem liegt auch in diesem Fall die gesamte Sachverhaltsklärung und das Beweisverfahren ausschließlich in den Händen der inquisitorisch prozedierenden Obrigkeit.⁹⁹ Das Movens des Gerichts ist demnach völlig losgelöst von den Wünschen und Zielen der an der Tat beteiligten oder von ihr betroffenen Personen, der eingeleitete Prozess benötigt im Gegensatz zu dem auf germanischem Recht fußenden Verfahren keine Öffentlichkeit, sei es als konsumtives Element des ‚göttlichen‘ Urteils oder als notwendige Eidhelfer, da der Schuldnachweis allein durch die gerichtliche Untersuchung erfolgt. Vor diesem Hintergrund staatlich-zweckgerichteter Strafrechtspflege erscheint der Rechtstag coram publico als ein für die inquisitorische Untersuchung und Urteilsfindung völlig obsoletes Relikt des ‚alten‘ Rechts.

4.2 Der *entliche Rechtstag* zwischen Schauspiel und Notwendigkeit

Es scheint erstaunlich, dass sich ausgerechnet der *entliche Rechtstag* in einem so progressiven Regelwerk wie der *Carolina* wiederfindet, zumal wenn man wie Robert von Hippel die CCC als den „gewaltigen Markstein“ in der Rechtsgeschichte, als „Grundlage, auf der die Folgezeit weitergebaut hat“, betrachtet.¹⁰⁰ Schließlich hat gerade die „Folgezeit [...] diese leere Form bald gänzlich fallen lassen“.¹⁰¹ Trotzdem gab es triftige Gründe, den *entlichen Rechtstag* im neuen Inquisitionsrecht zu manifestieren. Johann Freiherr von Schwarzenberg, Verfasser der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 und Wegbereiter der *Carolina*, macht deutlich, warum er dieses relativ starre Verfahren vorschlug, bei dem alles „vorgedacht und beschrieben“ ist, und nicht eines, bei dem „nach

gestalt yeder sachen anderst, und anderst geclagt, geantwort, gebeten, gefragt, und erkant werde“:

„Nach gewohnhey und gebrauch diser lande, mögen die halssgericht unsere stifts nit anderst, dann mit gemeinen lewten, die der recht notturfftiglich nit gelernet oder geübt haben, besetzt werden, desshalb in dieser unser ordnung vor und nach gar clerlich funden wirdet, mit was grossen notdurfftigen vleyss alle sölche gerichtliche sachen vor dem endthafften rechttag gehandelt, erfaren, und auffgeschriben, auch die urteyl (wo es not thut) nach rat der rechtverstendigen gemacht werden sollen, Darumb auff dem endthafften rechttag niemant nachteylig“.

Ließe man laut von Schwarzenberg andere Vorgehensweisen als die rituellen der Halsgerichtsordnung zu,

„so würden sölche richter und urteylter leychtlich dermassen jrr gemacht, damit die rechtvertigung jr endung auff denselben endthafften rechttagen nit erreychen könnten, das were ein schädliche verhinderung an straffung des ubels und wider gemeinen nutz. Es kömnen auch dadurch die partheyen zu grossem nachteyl und unkosten“.¹⁰²

John H. Langbein sieht in diesem Zitat einen weiteren Beleg, im Zeremoniell des *entlichen Rechtstags* lediglich ein „Theater“ zu sehen:

„Mit anderen Worten: man hat den alten öffentlichen Prozess zu einer Zeremonie gemacht, weil man befürchtete, dass die Inkompetenz der Laiengerichte mit dem im wesentlichen von Richtern gefühlten Inquisitionsprozess des gesamten übrigen Gesetzes in Konflikt geraten könnte. Dessen ungeachtet muss nach Meinung des Verfassers das Schauspiel weitergehen, den alten Formalitäten muss Genüge getan werden [...]. Die Zeremonie gab den traditionsverhafteten Gemeinden die beruhigende Sicherheit der Kontinuität“.¹⁰³

Langbein sieht im *entlichen Rechtstag* demnach lediglich ein überkommenes Privileg der Laienrichter, obwohl sie seiner Meinung nach inkompetent und deshalb eigentlich überflüssig seien: Allem Anschein nach hält der Autor den Rechtstag für einen willkommenen Anlass lokaler Honoratioren, ihren öffentlichen Auftritt zu inszenieren und nebenbei noch ein wenig ‚Gericht zu spielen‘. Leider drückt sich Langbein im ersten Teil des Zitats unklar aus: Er bezieht sich auf die Sitte, juristische Laien als Richter einzusetzen – „personen, die unsere Keyserliche recht nit gelert“, um im Wortlaut der *Carolina* zu bleiben¹⁰⁴ –, und sieht diese im Konflikt mit den inquisitorisch agierenden Richtern. Doch

wen meint er mit diesen zuletzt erwähnten Richtern? Schließlich hatten die Laien, welche die Gerichte besetzten, keine weiteren ‚professionellen Richter‘ an der Hand, denen sie die Beweisaufnahme und Urteilsfindung überlassen konnten; sie selber – obwohl juristisch nicht ausgebildet – waren für die inquisitorische Untersuchung zuständig: Gerade aus diesem Grund war ja eine Halsgerichtsordnung wie die CCC mit ihren praktischen Anweisungen für „die der recht nit gelernt haben“ notwendig geworden.¹⁰⁵ Oder meint Langbein mit den „Richtern“ die Rechtsgelehrten an den Universitäten des Reiches, welche von den Gerichten um juristischen Rat und Entscheidungshilfe gebeten wurden? „Wo aber die oberkeyt“, so der Artikel 219 der *Carolina*, „[...] wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder anderen rechtverstendigen [...], rath zu suchen schuldig sein“.¹⁰⁶ Aus diesem Sachverhalt lässt sich jedoch kaum ein „Konflikt“ herleiten, da die Rolle des Richters als Verkünder des mit Hilfe verschiedener juristischer Institutionen gefällten Urteils umso notwendiger erscheint.

Wie bereits dargelegt, vollzog sich mit der Durchsetzung des peinlichen Strafsystems in der Frühen Neuzeit ein beträchtlicher Wandel in der Sinn- und Zweckbestimmung von Prozessführung und öffentlicher Strafpraxis. War im Spätmittelalter der Kläger die zentrale Instanz vor Gericht, während der Richter eher die Aufgabe eines Schiedsrichters zwischen diesem und dem Angeklagten wahrnahm, so änderte sich dies, als das Inquisitionsverfahren das alte Akkusationsverfahren ablöste und die obrigkeitlichen Richter die Wahrheitsfindung zu ihrer Aufgabe machten: Der Part des Prozesses, der vormals vor Zuschauern stattfand, wurde nun mit Unterstützung anerkannter Rechtsgelehrter unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt, lediglich der Rechtstag mit anschließender Hinrichtung blieb ein Akt vor dem Volk.¹⁰⁷ Unter dem Einfluss des frühmodernen abstrakten Gelehrtenrechts wurde also die frühere Einheit von Prozess und Exekution aufgelöst, die von allen Interessierten erfahrbar war. Es liegt nicht an der etwaigen „Inkompetenz der Laiengerichte“, dass „richter und urteyler leychtlich dermassen jrr gemacht“ würden, wäre die zeremonielle Struktur der öffentlichen Verhandlung nicht streng festgeschrieben, sondern an der Anlage des *entlichen Rechtstags* selbst: Hier konnte und sollte kein Platz für inquisitorische Untersuchungen sein.

Es ist demzufolge korrekt, dass der öffentliche Rechtstag in einem Inquisitionsverfahren an sich nicht nötig ist. Eine Rechtsform kann aber nur Bestand haben, wenn sie von den ihr Unterstellten akzeptiert werden kann, d. h. im Idealfall gehen

obrigkeitliches und ‚gemeines‘ Recht konform. Unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, scheint mir deshalb, ein neues Recht manifestieren zu wollen, ohne auf die tradierten Rechtswerte Rücksicht zu nehmen. Wie zählebig explizit illegales Volksrecht sein konnte, lässt sich am bereits erwähnte Brauch des ‚Losheiratens‘ ablesen: Noch im 18. Jahrhundert verhielten sich Gerichte bezüglich dieser Rechtssitte ambivalent.¹⁰⁸ Dass die Bevölkerung Veränderungen gewohnter Strukturen kritisch gegenüberstand, macht auch ein Ratsbeschluss aus Freiburg deutlich: Dort sollte 1504 darüber entschieden werde, ob das Halsgericht wegen der großen Hitze, „ee die sunn an kilchhof komme, sitzen und richten sollt“; trotz der zu erwartenden Unannehmlichkeiten beschloß der Rat, „man soll es lassen blibn, wie von alter herkommen ist, uf die zwölf, damit niemand s nuwerungen fürziech“.¹⁰⁹ Man kann daraus ableiten, dass die Innovationsakzeptanz in damaliger Zeit gering gewesen ist; denn wie beschrieb bereits Sebastian Brandt in seinem *Narrenschiff* die Furcht vor Neuerungen:

„Myn sorg ist / wir verlyeren me
Und das es uns noch übler gee“.¹¹⁰

Der *entliche Rechtstag* bedeutet also wirklich eine gewisse von der Bevölkerung gewünschte Kontinuität in der Rechtspraxis; John H. Langbein geht aber von falschen Voraussetzungen aus, wenn er meint, der öffentliche Rechtstag sei ein gänzlich überflüssiges Relikt des alten germanischen Rechts: Das Gericht benötigte zwingend eine Möglichkeit, das Urteil zu verkünden.

Dadurch konnte zum einen der Anspruch der Abschreckung erfüllt werden: Die Obrigkeit wollte dem Volk zeigen, welche Strafe auf welche Tat folgte.¹¹¹ Da aber der kausale Nexus zwischen Tat und Strafmaß durch das Inquisitionsrecht für juristische Laien kaum mehr nachvollzogen werden konnte, ließ das Gericht die Öffentlichkeit am *entlichen Rechtstag* wenigstens scheinbar an der Wahrheits- und Urteilsfindung teilhaben. Nur so konnte die Absicht der Generalprävention verwirklicht werden, da neben dem „forhtsam schreck“ der Hinrichtung auch die Instanz gezeigt wurde, die für dieselbe verantwortlich zeichnete:¹¹² das jede Devianz ahndende mächtige Gericht. Zum zweiten benötigte das Gericht eine indirekte Bestätigung des Urteils durch das anwesende Volk: Nur ein Schuldspruch, der publik gemacht wurde, konnte die Richter und Beisitzer von dem eventuellen Vorwurf der womöglich ungerechten Verbrechensüberführung befreien. Die

Obrigkeit bekundete also ihren „Willen im Namen des Rechts“ und holte „das Eingeständnis des Volkes“ zu ihrem Spruch ein.¹¹³ Oder mit anderen Worten: In der öffentlichen Meinung wurde das Urteil erst durch seine Verkündung rechtsverbindlich. So klagte Martin Luther 1539 auch den Bischof von Magdeburg an, der einen Malefikanten heimlich verurteilen und richten ließ:

„Es ist Menschlich und wird allenthalben billich gebraucht, das man die Uebelthäter, so man richten wü, lesst trösten, [...] und darnach, wenn man sie ausfüret, öffentlich eine gantze Stadt (wer das wil) mit gehen, und bey jrem ende sein und bleiben.“¹¹⁴

Luther weist hier nicht nur daraufhin, dass dem Verurteilten die bereits im dritten Kapitel beschriebenen Zuwendungen vorenthalten wurden, sondern macht auch deutlich, dass dem Volk durch die Heimlichkeit des Verfahrens Unrecht geschehen sei. Dass das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger von der Justiz berücksichtigt werden musste, zeigt ein Vorfall aus Nürnberg: Dort bat 1512 das Geschlecht der Seckendorfs um Gnade für einen Verwandten, worauf der Rat bedauernd erwiderte, dass der Verhaftete nicht freigelassen werden könne, „sie könnten es vor der Gemeinde nicht verantworten“.¹¹⁵

Wenden wir uns aber nun konkret dem Verfahren des *entlichen Rechtstags* zu: Wie bereits erwähnt, stand das Urteil schon vor dem öffentlichen Gerichtstag fest. Im Normalfall war diese Entscheidung des Gerichts endgültig und in der Veranstaltung *coram publico* nicht reversibel.¹¹⁶ Prinzipiell hatte das Gericht nun zwei Möglichkeiten, den *entlichen Rechtstag* mit Exekution auszurichten: Zum einen konnte die nichtöffentliche Urteilsverkündung zur Hauptverhandlung ausgebaut werden, die, bis auf das fehlende Publikum, den Charakter eines *entlichen Rechtstags* besaß; nach der in der CCC vorgeschriebenen Vorbereitungszeit von drei Tagen wurde dann das Zeremoniell – meist in verkürzter Form – wiederholt.¹¹⁷ Übrig blieb oft nicht mehr als eine feierliche Urteilsverkündung, wie z. B. im Falle des 1732 in Emmendingen enthaupteten Gabriel Göring: Dieser wurde lediglich vor den Balkon des Rathauses geführt, auf dem der Blutrichter und die Malefizrichter standen. Dort wurde ihm und der anwesenden Bevölkerung dann das Urteil durch den Stadtschreiber verlesen, bevor er zur Richtstatt abgeführt wurde.¹¹⁸

Die Vorteile dieser verkürzten öffentlichen Sitzung liegen auf der Hand: Je weniger man den Delinquenten zu Wort kommen ließ, umso schwerer wurde es ihm gemacht, bei

der Bevölkerung Mitleid zu erregen; auch sollte verhindert werden, dass der Beklagte ein komplexes, lange dauerndes Zeremoniell nutzte, um das herrschaftliche Gericht zu diskreditieren oder gar zu verfluchen: Die möglichen eklatanten Folgen solch eines unwilligen Verhaltens wurden schon im dritten Kapitel aufgezeigt. Ebenfalls lästig dürfte dem Gericht ein Beklagter gewesen sein, der sein Geständnis widerrief, da diese Prozesshandlung, gemäß Art. 91 der CCC, nicht ignoriert werden durfte und deshalb Verwirrung stiften konnte.¹¹⁹ Das Gericht konnte nun, so es dem Leugnenden glaubte, erneute Untersuchungen anordnen oder den Beschuldigten freilassen. Üblicherweise wurde jedoch der Prozess mittels anderer Schuldbeweise fortgeführt.¹²⁰

Die reduzierte Form des Gerichtstags, die also hauptsächlich bei widerspenstigen Delinquenten – wie wohl auch Gabriel Göring einer gewesen sein mag – Anwendung fand, hatte aus herrschaftlicher Sicht allerdings den Nachteil, dass das Gericht ebenfalls kaum in der Lage war, seine Macht, sei es durch Härte oder Milde, anschaulich zu demonstrieren. Geeigneter war hierfür die zweite Variante, die aufgrund ihres zeremoniellen Charakters die bekannten Vorwürfe eines ‚Rechtsheaters‘ geradezu herausforderte: Wie im zweiten Kapitel dargestellt, wurde dem Verurteilten drei Tage vor der Exekution kurz sein Todesurteil verlesen und das Datum seiner Hinrichtung genannt; daraufhin begannen die Vorbereitungen zum *entlichen Rechtstag*.

Am Gerichtstag wurde dann das gesamte Zeremoniell vor der versammelten Menschenmenge ‚aufgeführt‘. Den Ablauf der genauestens geplanten Veranstaltung gab die CCC vor: Zur althergebrachten Gerichtszeit sieht Art. 82 die „beleuttung des entlichen gerichts“ mit dem sogenannten *Armesünderglöcklein* vor, als Aufruf für alle, die an dem Rechtstag zugegen sein wollen.¹²¹ Dieses rituelle Läuten der Glocke diente wohl auch dazu, die moralisch-religiöse Komponente der Hinrichtung deutlich zu machen: Von den willigen Todeskandidaten, die ihre eigene Exekution zu einer „religiös erbaulichen Volksfeier“¹²² machten, war bereits im dritten Kapitel die Rede. Aber auch magische Vorstellungen dürften mit dem Glockenläuten verbunden gewesen sein, versprach man sich davon doch Schutz vor Dämonen, welche stets um den Rabenstein vermutet wurden.¹²³ Nebenbei ist dieser Auftakt einer Hinrichtung ein schönes Beispiel für über die Jahrhunderte mitgeschleppte Rechtstraditionen, da noch das letzte Todesurteil, das 1949 in Deutschland vollstreckt wurde, vom Läuten der *Armesünderglocke* begleitet war.¹²⁴

Richter und Schöffen begaben sich nun an den traditionellen Gerichtsort; in Freiburg tagte das Blutgericht beispielsweise bis in das 17. Jahrhundert hinein „in den

Schranken auf dem Kirchhofe“ auf dem Münsterplatz.¹²⁵ Andernorts, wie z. B. in Rottweil, tagte man unter der sogenannten *Gerichtslinde* oder zog sich in die Vorhallen der Kirchen oder in überdachte Hallen, die *Gerichtslauben*, zurück.¹²⁶ Stets waren diese Orte aber öffentlich zugänglich oder durch Fensterfronten einsehbar, um das notwendige Publikum zu gewährleisten, wie beispielsweise auf einer Miniatur im Hamburger Stadtrecht von 1497 zu ersehen ist.¹²⁷ Auch war das Gericht durch Schranken von den Umstehenden getrennt – ‚vor die Schranken des Gerichts treten‘ ist auch heute noch ein verbreiteter Terminus – , wodurch einerseits die Würde des Gerichts und die der damit verbundenen Handlungen noch verstärkt, andererseits aber durch die Separierung von der engeren Sozialgemeinschaft auch die Unparteilichkeit des Gerichts augenfällig gemacht wurde. Oft waren die Bänke des Gerichts und im besonderen der Stuhl des Richters zudem noch erhöht, ein Vorrecht, welches wie der Königsthron Herrschaftszeichen war und Macht ausdrückte.¹²⁸ Ein von der Obrigkeit erwünschter Nebeneffekt war gewiss auch die mit der offensichtlich gemachten Herrschaftsstellung des Gerichts einhergehende gleichzeitige soziale ‚Degradierung‘ des *Armen Sünders*, welche auch durch die oft prächtige Kleidung des Richters unterstützt wurde. Manfred Stehmeyer geht davon aus, dass der Mantel aber auch als Schutzsymbol verstanden worden sein dürfte, als Zeichen des gewährten Rechtsschutzes.¹²⁹

Nachdem der Richter, ausgestattet mit Schwert und/oder Stab als Attribut seiner Macht, Platz genommen hatte, begannen die feierlichen in Art. 84 festgeschriebenen Hegungszeremonien, bei denen festgestellt wurde, dass das Gericht rechtmäßig besetzt und zusammengetreten sei.¹³⁰ Neben der Funktion des Schwertes – nicht zu verwechseln mit dem Richtschwert des Nachrichters – als Herrschaftssymbol, besaß es noch weitere sinnfällige Bedeutungen: So war das Schwert nach christlicher Konnotation nicht nur „Symbol der Entscheidung“, sondern auch das „Symbol der reinigenden Kraft und der [...] aufleuchtenden Wahrheit“.¹³¹ Auf manchen Darstellungen des Jüngsten Gerichts – exemplarisch sei auf die Mitteltafel eines Triptychons von Hans Memling aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts verwiesen¹³² – erscheint deshalb neben dem Mund des richtenden Christus ein zweischneidiges Schwert. Der Stab, der reich verziert sein konnte, versinnbildlichte die Leitung des Gerichts durch den Träger.¹³³

Der Beklagte wurde nun zum Gerichtsort geschafft, wobei auch lokale Bräuche berücksichtigt werden mussten. War es beispielsweise üblich, den *Armen Sünder* auf dem Weg zur Gerichtsstätte zu ‚beschreien‘, um dem Publikum auf diese Art das Verbrechen

des Delinquenten mitzuteilen, so geht dies mit Art. 87 der CCC konform.¹³⁴ Auch hierin kann man eine Reminiszenz an älteres Recht – an die sogenannten *Schreimannen* aus dem Handhaftverfahren – ausmachen.

Stand der Angeklagte nach diesen Prozeduren endlich vor Gericht, konnte der eigentliche Prozess beginnen: Jede Seite, Beklagter und Gericht, begann nun mit dem Vorbringen der feierlichen Klage- und Einredeformeln, deren Wortlaut durch die CCC vorgeschrieben ist. Da dieser Wortlaut präzise eingehalten werden musste, konnte jede Partei gemäß Art. 88 quasi-professionelle *Fürsprecher* wählen, die diese schwierige Aufgabe übernahmen.¹³⁵ Da das Urteil des Gerichts bereits feststand, wurden die in den Schranken des Gerichts Anwesenden nicht überrascht; dem *Armen Sünder* oder seinem *Fürsprech* blieb lediglich übrig, das Geständnis öffentlich zu wiederholen.

Art. 92 bestimmt, dass danach Richter und Schöffen alles Vorgebrachte „für sich nemen, mit vleiss besichtigen unnd erwegen unnd darauf nach jren besten verstandnus disser unnsere peinlichen gerichtordnunge, nach gelegenheit eins jeglichen falls, am aller gleichstenn unnd gemessisten urtheyle jnn schrifft verfassen lassen“.¹³⁶ Da das Gericht nach Art. 81 aber de facto bereits entschieden hatte, „was sie zu recht sprechen wollen“ und dieser Beschluss auch schriftlich fixiert worden war (Art. 190), genügte, nachdem alle Schöffen das Urteil bejaht hatten (Art. 93), ein nochmaliges Verlesen desselben (Art. 94) – in dem in der Regel sogar alle Strafverschärfungen bzw. -milderungen bereits berücksichtigt waren.¹³⁷

Nach Art. 96 „soll der Richter an den orten da es gewonheyt, seinen Stabe zerbrechen“;¹³⁸ Diese Rechtssitte ist beispielsweise in einem Lied, das anlässlich eines Ingolstädter Rechtstags im April 1516 vorgetragen wurde, überliefert:

„Man stält in für gerichte,
die urkund man im las,
kunds auch nit widersprechen,
begeret gnad fürbass;
die urtail wurden gesprochen:
wie er gnad hett begert,
der stab ward da zerbrochen,
man sölt in richten mit dem schwert“.¹³⁹

Man kann sich wohl kaum eine augenfälligere Symbolik für den Ausschluss aus einer Rechtsgemeinschaft und das bevorstehende Ende des *Armen Sünders* denken, als das Brechen des Stabes über dessen Haupt! Dieser Stab dürfte im übrigen nicht mit dem bereits erwähnten Richterstab als Herrschaftssymbol identisch gewesen sein, zumal sich schwere, verzierte Prunkstäbe kaum dafür geeignet haben dürften.¹⁴⁰ Allerdings sind Stäbe auf uns gekommen, welche lediglich eine verzierte Metallhalterung aufweisen; in diesen Fällen scheint es mir wahrscheinlich, dass der aufgesteckte und somit auswechselbare einfache Holzstab zerbrochen wurde, nachdem der Richter denselben als Zeichen seiner Gerichtshoheit während der Sitzung getragen hatte.¹⁴¹

Nachdem der Delinquent dem Scharfrichter übergeben worden war, wurden zuweilen zum Zeichen der Aufhebung des Halsgerichts die Stühle der Gerichtsangehörigen umgestoßen, ein Brauch, der in seiner Endgültigkeit dem des Stabbrechens ebenbürtig ist.¹⁴² Beide Rituale geben somit „den dadurch auszudrückenden Rechtsakt zwar schematisch und stereotyp, aber möglichst anschaulich und realistisch wieder“.¹⁴³

Wie schon erwähnt, hatte das Zeremoniell des *entlichen Rechtstags* keinerlei Auswirkungen auf das bereits manifestierte Urteil, trotzdem war es für die Umstehenden von Interesse: Schließlich bot die mündliche Repetition des bereits aktenkundigen Verbrechens und Urteils den oft illiteraten Zuschauern den einzigen Zugang zum Rechtsgeschehen. So ließ sich z. B. der Richter bei der Hegung des Gerichts durch eine Formel bestätigen, „ob es sey an zeit und an weil, an stund und an tag und an der rechten stat, das ich als richter widersitz und den stab vom fronboten in die Hand nem“.¹⁴⁴ Selbstverständlich macht eine solche Frage aus dem Blickwinkel des Juristen wenig Sinn, wusste der Richter doch selber, dass er zur rechten Zeit am rechten Ort zu Gericht saß; die eigentlichen Adressaten der Hegungsformeln sind aber in den Umstehenden zu sehen, denen die Rechtmäßigkeit des Gerichts bewiesen werden sollte. Ebenso bestätigte die Wiederholung des Geständnisses dem Volk die Richtigkeit des Beweisverfahrens. Alle Rituale, seien sie mündlich wie die Hegung des Gerichts oder auch durch sinnfällige Handlungen geprägt wie das Brechen des Stabes, entsprachen, so Theodor Bühler, „den Bedürfnissen einer schriftlosen Lebensart“, da sie den „Wissensvorsprung des Schreibkundigen“ ausglich.¹⁴⁵

Die formelhaften Vorträge der Gerichtsangehörigen und der *Fürsprecher* waren somit das Scharnier zwischen einem Rechtswesen, welches unter anderem durch die Einholung von Rechtsgutachten nahezu ausschließlich schriftlich fixiert war, und der

Umwelt, deren Kommunikation mündlich funktionierte. Bedenkt man zudem die bereits angesprochene Scheu vor Veränderungen, so vermochte ein dem Volk bekanntes, starres Ritual Sicherheit vermitteln, zumal dem volksfremden Gelehrtenrecht mit Skepsis begegnet worden sein dürfte: Waren die Juristen nach Volksmeinung doch bestrebt,

„Das uß eym saechle / wurt eyn sach
Und uß eym ruensly / werd eyn bach“.¹⁴⁶

Wie wichtig ein strenges Zeremoniell auch im Hinblick auf den etwaigen Willkürvorwurf von Seiten der Öffentlichkeit war, lässt sich aus Art. 218 der Carolina ableiten, in dem die Unsitte angeprangert wird, dem Richter nach einem allgemeinen Urteilsspruch die Bestimmung der Todesart zu überlassen.¹⁴⁷ Durch eine Strafe, welche je nach Laune der Henker variieren konnte, war das Gericht wohl keinesfalls in der Lage, Rechtssicherheit zu vermitteln, „denn um die Glaubwürdigkeit ihrer Justiz zu wahren, musste die Obrigkeit ein Interesse daran haben, dass ihre Urteile buchstabengetreu ausgeführt wurden“.¹⁴⁸ Aus dem gleichen Grund der Verlässlichkeit musste das Gericht bestrebt sein, den Ablauf der einzelnen Rechtstage möglichst zu egalisieren.

Auch war die Hervorhebung des Richters, sei es durch räumliche Trennung oder durch die Ausstattung desselben, von elementarer Bedeutung für das Rechtsverständnis des Volkes, erkannte es dadurch doch den Repräsentanten eines sonst im Verborgenen agierenden, abstrakten Rechtswesens. Die Symbolik war somit ein Garant für die Existenz und die Macht eines vom ‚gemeinen Mann‘ kaum noch nachvollziehbaren Rechts.

5. Bilanz

In den vorangegangenen Kapiteln konnte dargelegt werden, dass das Zeremoniell, welches mit der Überführung und dem Geständnis des Angeklagten seinen Anfang nahm, explizit zweckgerichtet war. Anhand des Wertekanonens der *ars moriendi* wurde aufgezeigt, dass die Seele des Delinquenten nicht aufgegeben werden musste; so war es der Obrigkeit ein ehrliches Anliegen, das Seelenheil des *Armen Sünders* zu gewährleisten, zumal jedermann der plötzliche Tod vertraut war. Der Delinquent wiederum dürfte diesen religiösen Trost wohl auch in den meisten Fällen dankbar angenommen haben. Die greifbaren Vorteile für den Rechtstags- und Hinrichtungsverlauf sowie der propagandistische Wert für Obrigkeit und Kirche, welcher ein ruhig und mit christlichem Vertrauen in den Tod gehender *Armer Sünder* mit sich brachte, waren sicherlich erwünschte Begleiterscheinungen dieser seelsorgerischen Betreuung.

Die materiellen Zuwendungen – von der geräumigeren Zelle bis zum üppigen *Henkersmahl* – dienten ebenfalls der Sedierung des Malefikanten, konnte ein unwilliger oder mitleidsheischender Todeskandidat doch unter Umständen die Zuschauer zu einer obrigkeitsfeindlichen Reaktion verleiten oder zumindest deren Vertrauen in das noch junge Gelehrtenrecht erschüttern. Steigerte sich dieser Unwillen des Delinquenten in Groll oder belegte er die Angehörigen des Gerichts sogar mit einem Fluch, so entstand eine als real empfundene Gefahr für dieselben. Von diesem gefürchteten Verhalten des *Armen Sünders* war ebenso die Bevölkerung betroffen, glaubte sie doch aus atavistischen Vorstellungen heraus, dass dadurch das Wohl ihrer Gemeinschaft auf dem Spiel stand.

Prinzipiell konnte jede Störung im Ablauf des Zeremoniells die Tötungshemmung des einzelnen verstärken und den common sense hinsichtlich des Urteils zunichte machen: dadurch konnte die Reaktion der Menge zu Ungunsten der richtenden Obrigkeit umschlagen; auf der anderen Seite vermochte ein *Armer Sünder*, der sein Schicksal bereitwillig annahm, dem Rechtstag und der Hinrichtung einen pädagogisch-didaktischen Zug zu verleihen. Einen weiteren Grund, den Delinquenten gefügig zu machen, kann man auch in dessen Rolle als ‚Opfer‘ für die Gemeinschaft sehen.

Es bleibt festzuhalten, dass das „Ringens um Zustimmung“, wie Hans von Hentig die Umsorgung des *Armen Sünders* treffend nennt,¹⁴⁹ fest in der Vorstellungswelt und Lebenswirklichkeit des frühneuzeitlichen Menschen verankert war. Ebenso verhält es sich mit dem *entlichen Rechtstag*: Zwar präsentiert sich uns der öffentliche Rechtstag mit

seinem streng rituellen Rahmen als Fremdkörper im Inquisitionsverfahren, als Relikt des ‚alten‘ Rechts, trotzdem war er vonnöten. Schließlich konnte eine Reform der Rechtspflege nur schwer gegen den Willen derer, welche mit ihr leben mussten, durchgeführt werden. Da die Innovationsakzeptanz der damaligen Bevölkerung relativ gering eingeschätzt werden muss, leistete der bekannte und gewohnte Rechtstag die gewünschte rechtliche Kontinuität.

Zudem benötigte das Gericht auch im neuen Inquisitionsverfahren eine Möglichkeit, das gefällte Urteil zu verkünden, zum einen um den von der Obrigkeit angestrebten Abschreckungseffekt zu erzielen, zum anderen um die indirekte Bestätigung des Urteils durch das Volk einzuholen: Erst dadurch erlangte das Urteil nach der öffentlichen Meinung Rechtsverbindlichkeit. Im letzten Kapitel wurde dargelegt, dass der *entliche Rechtstag* für die zumeist juristisch ungebildeten und oft illiteraten Zuschauer die Möglichkeit bot, zumindest retrospektiv am Rechtsgeschehen teilzunehmen, da dort Beweisführung und Urteilsfindung mündlich dargelegt wurden. Der Zugang zur zeitgenössischen Rechtspflege wurde der Öffentlichkeit zudem durch die Verwendung einer sinnfälligen Symbolik erleichtert. Durch diesen Einblick des ‚gemeinen Mannes‘ in das abstrakte und volksfremde Gelehrtenrecht versicherte sich das Gericht wiederum seiner Rechtmäßigkeit und schützte sich vor einem etwaigen Willkürvorwurf.

Abschließend betrachtet scheinen mir die Vorwürfe der am Anfang dieser Arbeit zitierten Autoren kaum mehr nachvollziehbar. Die Argumentationslinien derer, welche in der Umsorgung des Malefikanten lediglich ein „hässliches Kokettieren“ mit demselben sehen oder den *entlichen Rechtstag* als „leere Komödie“ abtun wollen, basieren offensichtlich auf unserem modernen, aufgeklärten Rechtsbewusstsein: Vor dem Hintergrund des religiösen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses der Menschen in der Frühen Neuzeit erscheinen die Zuwendungen, welche der *Arme Sünder* vor seinem Tod erfuhr, wie auch der *entliche Rechtstag* mit all seiner Symbolik plausibel: Sie sind unerlässliche Bestandteile eines um Akzeptanz buhlenden modernen Rechtswesens.

6. Endnoten

¹ Siehe z. B. den geradezu mitreißend geschilderten Strafprozess mit anschließender Hinrichtung bei Renger, Wilhelm: Hinrichtungen als Volksfeste, in: Süddeutsche Monatshefte München, 10. Jahrgang, Heft 1, April 1913, S. 8-21.

² Haftstrafen waren nahezu unbekannt, eine Kontrolle der Kriminalität mangels eines Polizeiapparats kaum möglich (siehe z. B. Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4., durchges. Aufl., München 1995 (= Beck'sche Reihe, Bd. 349), S. 7 f).

³ So sprach sich z. B. noch 1965 ein deutscher Theologe für die Todesstrafe aus, da „das Richtschwert gemäß der Anordnung Gottes zum Schütze der menschlichen Existenzordnung“ gebraucht werde (Walter Künneth, zit. n.: Baumann, Jürgen: Die Todesstrafe im System rechtsstaatlicher Reaktionen, in: Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur, 25. Jahrgang, Heft 9, September 1968, S. 965); gerade das sprichwörtlich gewordene biblische „Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (2. Buch Mose, Kap. 21, Vers 23-25) dürfte immer noch verbreitete Volksmeinung sein.

⁴ Dülmen, Richard van: Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: Ders., Schindler, Norbert (Hrsg.): Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1984, S. 203 (derselbe Aufsatz ist ebenfalls abgedr. in: Ders.: Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß. Beiträge zur historischen Kulturforschung, Wien/Köln/Weimar 1993 (= Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), S. 104-156); siehe auch Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung, 2., korr. Aufl., München 1985, S. 93-100.

⁵ Dülmen, Theater, S. 7 und Titel.

⁶ Dülmen, Schauspiel, S. 203.

⁷ Evans, Richard J.: Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany 1600-1987, Oxford/New York 1996, S. 27.

⁸ Goethe, Johann Wolfgang: Faust. Der Tragödie erster Teil. Herausgegeben von Lothar J. Scheithauer, Stuttgart 1971, S. 139, V. 4590.

⁹ Holtze, F., zit n.: Hentig, Hans von: Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Tübingen 1958, S. 110.

¹⁰ Braun, Johann: Von Schlitzohren, Spießgesellen und heißen Eisen. Rechtliche Relikte in der Alltagssprache, in: Universitas. Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft, 48. Jahrgang, Nummer 568, Heft 10, Oktober 1993, S. 977.

¹¹ Schmidt, Gerhard: Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 195.

¹² Knapp, Hermann: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 12. Band (1892), S. 523. Falk Ohorn ordnet die „gerichtlichen Spektakel“ den „Lustbarkeiten aller Art“ unter (Ohorn, Falk: Das öffentliche Leben, in: Jahn, Wolfgang u. a. (Hrsg.): „Geld und Glaube“. Leben in evangelischen Reichsstädten, Augsburg 1998 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 37/98, Ausstkat. Memmingen 1998), S. 153); Wolfgang Schild liefert

eine große Zahl weiterer Zitate ähnlichen Tenors (Schild, Wolfgang: Der „entliche Rechtstag“ als das Theater des Rechts, in: Landau, Peter, Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt a. M. 1984 (= Juristische Abhandlungen, Bd. 19), S. 119 f).

¹³ Ausführlich erläutert werden die verschiedenen Hinrichtungsrituale z.B. bei Dülmen, Theater, S. 121-144; ders., Schauspiel, S. 224-232; Güldemeister, Günter: Strafregister, in: Radbruch, Gustav, Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Frankfurt a. M. 1990, S. 387-399; Hentig, Hans von: Die Strafe. Band I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1954, S. 206-355; Keller, Albrecht: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte, Hildesheim 1968, S. 157-188 (= Bücherei der Kultur und Geschichte, Bd. 21, Reprint d. Ausg. Bonn/Leipzig 1921); Scheffknecht, Wolfgang: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995, S. 30-71; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 197-206.

¹⁴ Coing, Helmut: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, München 1967 (= Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 48), S. 56.

¹⁵ In Freiburg wurde z. B. 1520 ein neues Stadtrecht eingeführt, dessen strafrechtliche Bestimmungen neben der CCC bestanden (vgl. Schindler, Georg: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520-1806), Freiburg i. Br. 1937 (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 7), S. 8 ff.

¹⁶ Siehe Anm. 4. Die Publikation bietet außerdem ein umfang- und hilfreiches Literaturverzeichnis.

¹⁷ Art 78 der CCC schrieb die Notwendigkeit eines Schuldbekenntnisses (sog. *Urgicht*) oder die Aussage zweier Zeugen vor, um den Beschuldigten zu verurteilen: aber auch bei der Überführung durch Zeugen wurde in der Regel auf ein zusätzliches Geständnis gedrängt (Kaufmann, Arthur, Radbruch, Gustav (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 (Carolina), 6., durchges. Aufl., Stuttgart 1975, S. 61 u. 66; Schild, Rechtstag, S. 122).

¹⁸ Urkunde XI f. 6. März 1537 und Ratsprotokoll vom 13. Mai 1600, Stadtarchiv Freiburg, zit. n.: Schindler, S. 170 f. Obwohl „die Sodomie in den Augen der damaligen Zeitgenossen [ein] abscheuliches Verbrechen“ war, bestand doch die Möglichkeit einer Begnadigung – zumindest zu einer weniger grausamen und ehrenvolleren Todesstrafe (Scheffknecht, S. 83 f).

¹⁹ Schwerhoff, Gerd: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991 (zugl. Univ. Diss., Bielefeld 1989), S. 115; zum verbreiteten Gnadenbitten siehe Dülmen, Theater, S. 43-49; laut W. Schild wurde das Gnadenbitten in Adelskreisen geradezu als „Sport“ betrieben (Schild, Gerichtsbarkeit, S. 168, speziell für Nürnberg siehe Knapp, S. 510-513). Eine umfassende Begnadigung war selbst noch am Hinrichtungstag durch eine einflussreiche Person möglich. J. Bolte berichtet z. B. von einer Ausübung des Begnadigungsrechts durch eine gefürstete Äbtissin in Lindau 1780, die dadurch das Todesurteil des Stadtmagistrats aufhob (Bolte, Johannes: Begnadigung zum Stricktragen oder zur Heirat, in: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Berlin, 27. Jahrgang, 1917, S. 235 f). Da diese absoluten Begnadigungsakte selten waren, sollen sie hier nicht weiter behandelt werden.

²⁰ Art. 218, CCC, in: Kaufmann/Radbruch, S. 129.

²¹ Zur Folter siehe Dülmen, Theater, S. 29-37; Helbing, Franz: Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Erster Teil, Augsburg 1999 (Reprint der Ausgabe Gross-Lichterfelde-Ost

1910); Köbler, Gerhard: Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988, S. 170-174.

²² Art. 56, CCC, in: Kaufmann/Radbruch, S. 57.

²³ Köbler, S. 170. Diese Verbindlichkeit galt aber nicht nur für das unter der Folter erlangte Schuldbekentnis, sondern als Umkehrschluss auch für die trotz Tortur aufrechterhaltene Unschuldsbekundung.

²⁴ Dülmen, Theater, S. 35; Süß, Rolf: Hochgericht und Lasterstein. Rechtsleben im alten Freiburg, Freiburg i. Br. 1980, S. 50.

²⁵ Hentig, Ursprung, S. 109.

²⁶ Todesurteil eines Diebes vom 11. Februar 1620, Nürnberg, zit. a: Dülmen, Theater, S. 42.

²⁷ Art. 79, CCC, in: Kaufmann/Radbruch, S. 66.

²⁸ Lemmer, Manfred (Hrsg.): Sebastian Brandt. Das Narrenschiff nach der Erstausgabe (Basel 1494) mit den Zusätzen der Ausgaben von 1495 und 1499 sowie den Holzschnitten der deutschen Originalausgaben, 2., erw. Aufl., Tübingen 1968, S. 181.

²⁹ Ariès, Philippe: Studien zur Geschichte des Todes im Abendland, 2. Aufl., München 1982, S. 68

³⁰ Dülmen, Theater, S. 88 ff.

³¹ Evans, Joan: Das Ende des Mittelalters, in: Dies. (Hrsg.): Blüte des Mittelalters, München/Zürich 1966, S. 329.

³² Art. 103, CCC, in: Kaufmann/Radbruch, S. 75.

³³ Hentig, Ursprung, S. 110.

³⁴ Imhof, Arthur E.: Ars Moriendi. Die Kunst des Sterbens einst und heute, Wien/Köln 1991 (= Kulturstudien Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 22), S. 11 f; vgl. auch ders.: Der Tod zur rechten Zeit – Gedanken eines Historikers, in: Schuster, Eva (Hrsg.): Das Bild vom Tod. Graphiksammlung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Recklinghausen 1992, S. 31-45.

³⁵ Die erwähnten Personen werden in den *Imagines mortis* (1526) von Hans Holbein d. J. dargestellt. Abb. ders. z. B. in: Reinhart, Hans (Hrsg.): Holbein, Berlin o. J., S. 154-157; allg. zum Totentanz siehe Kaiser, Gert: Der tanzende Tod, in: Schuster, S. 23-30.

³⁶ Imhof, S. 18 f.

³⁷ Ebda., S. 23.

³⁸ Zur Verbreitung der *ars moriendi* siehe z. B. Einleitung zu Girard-Augry, Pierre (Hrsg.): *Ars Moriendi* (1492) ou *L'art de bien mourir suivi de L'aiguillon de la crainte divine pour bien mourir, des Peines de l'Enfer et du Purgatoire et des Joies du Paradis*, Paris 1986, S. 25; Hemelryck, Tania van (Hrsg.): *George Chastelain. Le Miroir de Mort*, Louvain-la-Neuve 1995 (= Université Catholique de Louvain. Publications de l'institut d'études médiévales. Textes, études, congrès, vol. 17), S. 13; Schretlen, M. J: *Dutch and Flemish Woodcuts of the Fifteenth Century*, New York 1969 (Reprint von 1925), S. 16 f.

³⁹ Clemen, Otto (Hrsg.): *Ars moriendi*. Holztafeldruck von c. 1470, Zwickau 1910 (= Zwickauer Faksimiledrucke No. 3), unpaginiert (Blatt 3); vgl. auch Girard-Augry, S. 52.

⁴⁰ Ebda., S. 54.

⁴¹ Augustinus, zit. n.: Ebda., S. 54 f.

⁴² Ein Engel ermahnt den Sünder, nicht zu verzweifeln, indem er auf andere Sünder, denen Erbarmen

widerfahren ist (Petrus, Magdalena, Saulus, guter Schächer am Kreuz), weist (Clemen, unpag. (Blatt 4); Girard-Augry, S. 56).

⁴³ Caxton, William: *The Arte & Crafte to Know Well to Dye* (1490), in: Atkinson, David William: *The English ars moriendi*, New York 1992 (= Renaissance and Baroque Studies and Texts, Vol. 5), S. 23.

⁴⁴ Siehe Anm. 35.

⁴⁵ Ariès, Philippe: *Bilder zur Geschichte des Todes*, München/Wien 1984, S. 155.

⁴⁶ Vgl. Dülmen, Theater, S. 85; W. Renger berichtet von einem Brauch aus Clingen, den *Armen Sünder* die letzten Tage vor der Hinrichtung sogar in einem speziellen Teil der Wohnung des Amtsdieners „bei guter Kost und Behandlung“ unterzubringen; der Amtsdieners hat sich obendrein um Wein für den Delinquenten zu kümmern (Renger, S. 15); zum Verfahren in Nürnberg siehe: Knapp, S. 484 f; zum Regensburger Verfahren siehe: Kleinheyer, Gerd: *Die Regensburger Peinliche Gerichtsordnung. Eine reichsstädtische Strafprozeßordnung zwischen Carolina und Bayerischer Malefizordnung*. in: Schroeder, Carolina, S. 302 ff. Meist entstammten die zum Tode Verurteilten der Unterschicht (siehe Irsigler, Franz, Lassotta, Arnold: *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300-1600*, 7. Aufl., München/Köln 1996, S. 67 f; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 106). Natürlich wurden sozial Niedere eher kriminell, um ihre Not zu mildern, und wurden demnach auch häufiger verurteilt; zudem gab es eine deutliche Ungleichbehandlung vor Gericht, die im unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansehen der Beschuldigten beruhte: Grund hierfür dürfte eine Tendenz der „Sozialdisziplinierung“ gewesen sein, zu deren Bereich „gewiss [...] auch die Strafjustiz dieser Zeit“ gehörte (Lutz, Heinrich: *Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden. 1490 bis 1648*, Berlin/Frankfurt a. M./Wien 1983 (= Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 4), S. 379). Unter Umständen erhielt der – auch materiell – *Arme Sünder* so kurz vor seiner Exekution die beste Wohnstatt und Verpflegung seines Lebens.

⁴⁷ Dülmen, Theater, S. 85.

⁴⁸ Ariès, Studien, S. 24.

⁴⁹ Birkner, Siegfried (Hrsg.): *Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt. Nach den Prozeßakten der ks. Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, den sogenannten Criminalia 1771*, Frankfurt a M. 1973, S. 115 f. Das hier geschilderte Henkersmahl fand 1772 statt, aber auch in früherer Zeit („dem alten Herkommen nach“) dürfte dessen Umfang wohl ähnlich gewesen sein.

⁵⁰ Montanari, Massimo: *Der Hunger und der Überfluß. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa*, München 1999 (= Beck'sche Reihe, Bd. 4025), S. 155 f.

⁵¹ Hentig, Henkersmahlzeit, S. 27. Zur sozialen Stellung des Delinquenten vgl. Anm. 46.

⁵² Clemen, unpag. (Blatt 5 u. 6); Girard-Augry, S. 65 u. 67.

⁵³ Dülmen, Theater, S. 86.

⁵⁴ Ebda., S. 86.

⁵⁵ John Taylor, zit. n.: Evans, *Rituals*, S. 27. Auch in der Bibel wird zu diesem Mittel geraten: „Gebt starkes Getränk denen, die am Umkommen sind, und Wein den betrübten Seelen, dass sie trinken und ihres Elends vergessen und ihres Unglücks nicht mehr gedenken“ (Sprüche Salomos, Kap. 31, Vers 6 u. 7)).

⁵⁶ Hentig, Hans von: *Der gehängte Henker. Eine kriminalhistorische Studie*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue Pénale Suisse*, 71. Jahrgang, 1956, S. 42.

⁵⁷ Leder, Karl Bruno: Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer, Wien/München 1980, S. 126.

⁵⁸ Siehe Dülmen, Theater, S. 149-152; ferner Bolte, S. 236.

⁵⁹ Dülmen, S. 153-160. Oft wurde in einer misslungenen Hinrichtung, z. B. wenn beim ersten Versuch des Hängens der Strick riss, ein Gottesurteil gesehen und auf die Freilassung des Gefangenen gedrängt (Ebda., S. 151 ff); zur ‚Herbeiführung‘ eines Gottesurteils durch den (bestochenen) Scharfrichter siehe: Helfer, Christian: Henker-Studien. Neue Folge, in: Archiv für Kulturgeschichte, 47. Band, Köln/Graz 1965, S. 114-117.

⁶⁰ Dülmen, Theater, S. 150 f; Hentig, Ursprung, S. 98 f; Irsigler/Lassotta, S. 257; Schwerhoff, Köln, S. 165. Van Dülmen und Irsigler/Lassotta geben 1561 als Datum der Hinrichtung an, Hentig und Schwerhoff dagegen 1566.

⁶¹ Leder, S. 144; siehe auch Scheffknecht, S. 41; Helfer, Christian: Henker-Studien, in: Archiv für Kulturgeschichte, 46. Band, Köln/Graz 1964, S. 344: „die Zuschauer [brachten] einerseits gewissen Delinquenten ein erhebliches Maß mitleidiger Anteilnahme entgegen [...], während sie auf der anderen Seite regelmäßig von Verachtung und heftiger Abscheu gegen die Vollstrecker des Urteilsspruches erfüllt waren“. Der „Neue Pitaval“ berichtet von einem Fall, in dem das Mitleid des Volkes eine wichtige Rolle spielte: Im Jahre 1624 sollte Helène Gillet in Bourg wegen angeblichem Kindsmord hingerichtet werden. Die Bevölkerung glaubte an die Unschuld der jungen, hübschen Frau „und war von innigsten Mitleiden für die Unglückliche erfüllt“. Als dem Henker auch noch die Enthauptung misslang, wurden er und seine Frau von den Umstehenden gelyncht und Helène Gillet befreit (Mostar, Gerhart Hermann, Stemmler, Robert A. (Hrsg.): Der Neue Pitaval. Band 4. Todesurteil, München/Wien/Basel 1964, S. 149-161, insbes. S. 156).

⁶² Hentig, Ursprung, S. 99.

⁶³ Ebda., S. 97 f.

⁶⁴ Siehe hierzu: Ebda., S. 161-172, insbes. S. 168 ff.

⁶⁵ Haag, Herbert: Vor dem Bösen ratlos?, München 1978. Abb. verschiedener Gerichtsbilder aus Wesel, Graz u. Maastricht in: Schild, Gerichtsbarkeit, S. 26 f. Zum Selbstverständnis des Gerichts siehe: Ebda., S. 12 f.

⁶⁶ Dülmen, Theater, S. 59 f.

⁶⁷ Leder, S. 22 f.

⁶⁸ Zur ‚Ehrenhaftigkeit‘ oder ‚Ehrlichkeit‘ der Exekutionsformen siehe: Oppelt: Wolfgang: Über die Unehrlichkeit des Scharfrichters. Unter bevorzugter Verwendung von Ansbacher Quellen, Lengfeld 1976 (= Lengfelder Libellen, Band 1, zugl. Univ. Diss., Würzburg 1974), S. 169-183; Scheffknecht, S. 30 f, 49 ff u. 54; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 198-202.

⁶⁹ Scheffknecht, S. 40 f.

⁷⁰ Ebda., S. 38.

⁷¹ Während der Scharfrichter im allgemeinen als ‚unehrlich‘ galt und größtenteils außerhalb der Gesellschaft stand (siehe Irsigler/Lassotta, S. 228 ff, Köbler, S. 186 f; Oppelt, S. 359-629; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 177-180; Schreiber, Hermann: „Unehrlische Leute“. Deutsche Scharfrichter und ihre Sippen, in: Damals. Zeitschrift für geschichtliches Wissen, 13. Jahrgang, Juni 1981, S. 469-484), gab es doch Ausnahmen. So berichtet Michaela Schmölz-Häberlein u. a. von einer Scharfrichterfamilie aus Teningen, welche die Führung des Wirtshauses übertragen bekam, eine Arbeit, bei der dem Henker entgegengebrachte Berührungsgänge kaum erwartet werden können (Schmölz-Häberlein, Michaela: Scharfrichter und Delinquenten im Amt

Hochberg in der Frühen Neuzeit, in: Watzka, Volker (Hrsg.): „s'Eige zeige“. Jahrbuch des Landkreises Emmendingen für Kultur und Geschichte. 11/1997, Emmendingen 1996, S. 24 ff; siehe auch: Schild, Gerechtigkeit, S. 178-180). Gerade in kleinen Gemeinden konnte der Nachrichten keinesfalls allein von seinem Henkersamt leben; man muss davon ausgehen, dass er zusätzliche ‚ehrliche‘ berufliche Privilegien erhielt (vgl. Leiser, W.: Die Ordnung der Nachrichten zu Baden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 110. Band (der neuen Folge 71. Band), Karlsruhe 1962, S. 178).

⁷² Holzschnitt aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung, abgeb. in: Schild, Gerichtsbarkeit, S. 41 (CCB Ausgabe 1507) u. S. 43 (CCB Ausgabe 1507). Der Spruch wird auf der Illustration dem den Delinquenten begleitenden Priester in den Mund gelegt.

⁷³ Dülmen, Theater, S. 164; im folgenden noch weitere Beispiele.

⁷⁴ Ebda., S. 161. Die Hinrichtung als christlich-erbauliche Vorstellung erlebte im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ihre zeremoniellen Höhepunkte, trotzdem dürfte der christliche Märtyrergedanke auch in den vorangegangenen Jahrhunderten gewirkt haben: Ein Beleg stellt beispielsweise der Reliquienkult um die Hingerichteten dar, bei der die Hinrichtungsstätte ähnlichen Stellenwert bekam wie ein Heiligengrab (vgl. Dülmen, Theater, S. 163 f; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 178 ff).

⁷⁵ Hentig, Ursprung, S. 99. Siehe auch Scheffknecht, S. 44 f u. 61 f.

⁷⁶ Leder, S. 64. Ähnlich drückt Raymund Schwager den Opfergedanken aus: „Die Erfahrung bei der kollektiven Tötung [...] ist identisch mit der Erfahrung des Sakralen“; demnach hatte die Hinrichtung also nicht nur kathartische Wirkung, weil durch sie der Fremdkörper in der herrschenden Ordnung entfernt wurde, sondern dürfte durch die gemeinsame Erfahrung zudem die Gemeinschaft gestärkt haben. Dieser „Sündenbockmechanismus“ sei - laut dem von Schwager zitierten René Girard - ein „Grundvorgang [...] aller bisherigen Gesellschaften“ und werde in den ‚modernen‘ Gesellschaften durch die Justiz ausgeübt (Schwager, Raymund: Brauchen wir einen Sündenbock? Gewalt und Erlösung in den biblischen Schriften, 3. Aufl., Thaur/Wien/München 1994, S. 30 u. 40 f).

⁷⁷ Hentig, Ursprung, S. 272.

⁷⁸ Langbein, John H.: Die Carolina, in: Schroeder, Carolina, S. 259. Das von Langbein verwendete Zitat stammt aus Gustav Radbruchs Einführung zu der von ihm herausgegebenen Fassung der CCC (Kaufmann/Radbruch, S. 22).

⁷⁹ Tiroler Halsgerichtsordnung von 1499, in: Schmidt, Eberhard: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Quellengetreue Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen, Schloss Bleckede an der Elbe 1949, S. 97; ebenso in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506 (ebda., S. 217). Es wird zudem auf noch ältere Quellen verwiesen, in denen der Strafprozess ohne *entlichen Rechtstag* geregelt wird (Schmidt, Sinn und Bedeutung, S. 190). Die Maximilianischen Halsgerichtordnungen sehen als einzige Ausnahme einen öffentlichen Rechtstag vor, wenn „ainer oder aine wurde jrs glimphs Eeren oder füegen beschuldiget“ (Schmidt, Maximilianische Halsgerichtsordnungen, S. 97). Hier macht eine öffentliche Verhandlung Sinn, denn im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit „bezeichnet die Ehre einer Person die Summe all dessen, was – aus Vornehmheit, Ämtern, Besitz, persönlichen Fähigkeiten und Verbindungen gebildet – die Stellung dieser Person in den verschiedenen Lebensordnungen ausmacht“ (Althoff, Gerd:

Compositio. Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeendigung, in: Schreiner, Klaus, Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Band 5), S. 63): Eine Ehrverletzung gefährdete deshalb explizit die soziale Stellung des Angegriffenen. Da dieser Angriff auf die Ehre eines anderen stets öffentlich geschah, musste dem Betroffenen wiederum die Möglichkeit gegeben werden, diese Schmach auch öffentlich zu tilgen (siehe Frank, Michael: Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schreiner/Schwerhoff, S. 322 ff).

⁸⁰ In einem Sendbrief an die Tiroler Stände nennt König Maximilian u. a. die Beschleunigung des Strafverfahrens als Grund für eine Neuordnung der Strafrechtspflege (Auszüge des Sendbriefs Maximilians an die Tiroler Stände vom 9. Juli 1493 abgedr. in: Schmidt, Maximilianische Halsgerichtordnungen, S. 72 f).

⁸¹ Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1526 abgedr. in: Knapp, S. 547-552.

⁸² Beyerle, Konrad: Die Entwicklung des Konstanzer Stadtrechts, in: Feger, Otto (Hrsg.): Konstanzer Stadtrechtsquellen I. Das Rote Buch, Konstanz 1949, S. 23.

⁸³ Schild, Gerichtsbarkeit, S. 126. Zur Form des Rechtsgangs vor der Einführung des Inquisitionsverfahrens und dessen Beweismittel siehe ebda., S. 18-24, 125 f u. 153-158; Helbing, S. 13-29 u. 80; Köbler, S. 79-83; Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3., veränd. Aufl., Göttingen 1965, S. 37-43 u. 76-80.

⁸⁴ Schroeder, Friedrich-Christian: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. (Carolina) von 1532, in: Schroeder, Carolina, S. 310.

⁸⁵ Schild, Gerichtsbarkeit, S. 104. Zu den *landschädlichen Leuten* siehe Spicker-Beck, Monika: Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg 1995.

⁸⁶ Zum Fehdewesen siehe Helbing, S. 82 f; Köbler, S. 85, Schild, Gerichtsbarkeit, S. 153 f; Schmidt, Einführung, S. 47-56.

⁸⁷ Schild, Gerichtsbarkeit, S. 154-158; ebenso Schmidt, Einführung, S. 81-91.

⁸⁸ Ebda., S. 86 f; eine kurze Zusammenfassung der Rechtsentwicklung in Bezug auf die berufliche Differenzierung der Gerichtsangehörigen liefert Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher“ Berufe in der Frühen Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994 (zugl. Univ. Diss., Essen 1993), S. 50 ff.

⁸⁹ Ebda., S. 91. Die Folter existierte aber bereits früher, zur Entstehung der Folter siehe ebda., S. 91 ff; Helbing, Kap. II u. VII; Köbler, S. 170 ff.

⁹⁰ Schmidt, Einführung, S. 86.

⁹¹ Kroeschell, Karl, Maurer, Julia: Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Freiburger Reichstag, in: Schadek, Hans (Hrsg.): Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, Freiburg 1998 (= Ausstkat. Freiburg 1998), S. 119.

⁹² Zur Rezeption der CCC siehe z. B. Schaffstein, Friedrich: Die Carolina in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsentwicklung, in: Schroeder, Carolina, S. 29-50; Weber, Hellmuth von: Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., in: Schroeder, Carolina, S. 162-184.

⁹³ Kleinheyer, Gerd: Zur Rechtsgestalt von Akkusationsprozeß und peinlicher Frage im frühen 17. Jahrhundert. Ein Regensburger Anklageprozeß vor dem Reichshofrat, Opladen 1971 (= Wissenschaftliche

Abhandlungen der Rheinisch-westfälischen Akademie der Wissenschaften, Band 45), S. 46.

⁹⁴ Crim. um 1565, Stadtarchiv Freiburg, zit. n.: Schindler, S. 10. Derselbe Ratskonsulent nimmt allerdings fünf Jahre später die CCC als Grundlage eines rechtlichen Vorschlags (ebda., S. 10).

⁹⁵ Vorrede der CCC, in: Kaufmann/Radbruch, S. 30. Zur *salvatorischen Klausel* siehe Bulatov, Sergej J.: Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V., in: Schroeder, Carolina, S. 223 ff; Helbig, S. 187 u. 235; Schmidt, Eberhard: Die Carolina, in: Schroeder, Carolina, S. 57 f; Schmidt, Einführung, S. 132; Schmidt, Sinn und Bedeutung, S. 195 f.

⁹⁶ Langbein, S. 242.

⁹⁷ Schroeder, Peinliche Gerichtsordnung, S. 319.

⁹⁸ Die CCC fasst keinesfalls universal die damalige Rechtswirklichkeit zusammen, da der Zweck der Ordnung in der Vereinheitlichung einiger strittiger Verfahrensfragen zu sehen ist. Die in der *Carolina* behandelten Aspekte hatten aber weitestgehend Gültigkeit. Der Konsenscharakter der CCC ergibt sich auch aus der erbitterten Diskussion derselben auf verschiedenen Reichstagen über längere Zeit (siehe Bulatov, S. 218 f).

⁹⁹ Siehe Art. 11 u. 12 der CCC: „Item so bald der angeklagt zu gefengknuß angenommen ist, soll der anklager [...] mit seinem leib verwart werden“. Wenn der Kläger seine Anschuldigungen „mit dermassen bewieß, daß der richter und gericht, oder der merertheyl auß jnen für genugsam erkanten, [...] alßdann den kosten, so darauff gangen ist, auch dem beklagten, umb sein zugefügte schmach vnnnd schaden abtrag tun wölle“ (Kaufmann/Radbruch, S. 35 f).

¹⁰⁰ Robert von Hippel, zit. n.: Schmidt, Sinn und Bedeutung, S. 203.

¹⁰¹ Kaufmann/Radbruch, S. 22.

¹⁰² CCB, Art. 123, zit. n.: Langbein, S. 262 f. Zum Verhältnis der verschiedenen Fassungen der CCC und der *Constitutio Criminalis Bambergensis* (CCB) siehe z. B.: Helbing, S. 182-236; Weber, S. 164 ff; Wolf, Erik: Johann Freiherr von Schwarzenberg, in: Schroeder, Carolina, S. 120-161.

¹⁰³ Langbein, S. 263.

¹⁰⁴ CCC, Vorrede, in: Kaufmann/Radbruch, S. 29.

¹⁰⁵ CCC, Art. 138, in: Ebda., S. 91.

¹⁰⁶ CCC, Art. 219, in: Ebda., S. 130; siehe hierzu auch Schmidt, Carolina, S. 78 ff.

¹⁰⁷ Zur zunehmenden Volksfremdheit der Rechtsprechung siehe auch: Liermann, Hans: Richter – Schreiber – Advokaten, München 1957 (= Bibliothek des Germanischen National-Museums Nürnberg zur deutschen Kunst- und Kulturgeschichte, Band 9), S. 16 ff.

¹⁰⁸ Dülmen, Theater, S. 150.

¹⁰⁹ Ratsbeschluss vom 3. Juli 1504, zit. n.: Geiges, Fritz: Das älteste Freiburger Rathaus und seine Gerichtslaube, in: Schau-Ins-Land, Nr. 63, Jahrlauf 1936, S. 34. Auch in Nürnberg scheint ein Verzicht auf den *entlichen Rechtstags* kaum vorstellbar, besaß die Stadt von 1487 bis 1526 doch einen eigenen öffentlichen Kläger, den sogenannten ‚Löwen‘, und damit eine durch ein Amt zementierte verwandte rechtliche Tradition (Knapp, S. 240 ff).

¹¹⁰ Brandt, in: Lemmer, S. 233.

¹¹¹ Siehe ebda., S. 176. R. van Dülmen verweist zudem auf den ‚exemplarischen‘ Charakter der Hinrichtung: Der Hingerichtete stand demnach stellvertretend für all jene, welche das gleiche Verbrechen verübt hatten,

aber nicht gefasst werden konnten, oder Sympathien für die Tat aufbrachten. Auch spielte die Idee der Vergeltung eine Rolle (ebda., S. 177 f)

¹¹² Besonders die sog. *spiegelnden Strafen* machen die generalpräventive Intention deutlich: „Die Strafe selbst soll sagen, warum sie verhängt wird“ (Keller, S. 96; zur Symbolik der Hinrichtungen siehe auch Irsigler/ Lassotta S. 254-265; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 197; vgl. Anm. 13). Dass jeder Zuschauer sich als potentieller *Armer Sünder* erkennt, zeigt J. W. Goethe in seinem Faust: „Zum Blutstuhl bin ich schon entrückt. / Schon zückt nach jedem Nacken / Die Schärfe, die nach meinem zückt“ (Goethe, S. 139, V. 4592 ff).

¹¹³ Dülmen, Schauspiel, S. 208.

¹¹⁴ Martin Luther, zit. n.: Dülmen, Theater, S. 145 f.

¹¹⁵ Nürnberger Ann., 1512, zit. n.: Knapp, S. 520.

¹¹⁶ Vgl. Dülmen, Theater, S. 56.

¹¹⁷ Der Zeitraum von drei Tagen bis zum Rechtstag könnte ebenfalls ein Zugeständnis an tradierte Rechtspraxis sein. Das mittelalterliche Recht kannte diesen Zeitraum als notwendige Frist, um dem Gegner eine Fehde anzukündigen (vgl. Helbing, S. 32; Schmidt, Einführung, S. 48). Zur weiteren rechtlichen Bedeutung der Zahl ‚drei‘ vgl. Braun, S. 970 f. Zudem ist die Zahl ‚drei‘ ein Symbol Gottes und nach Augustinus auch der Seele, welcher wie im dritten Kapitel dargelegt besondere Bedeutung zukam (zum religiösen Kontext siehe, Heinz-Mohr, Gerd: Lexikon der Symbole. Bilder und Zeichen der christlichen Kunst, München 1998 (= Diederichs Gelbe Reihe, Bd. 150), S. 337).

¹¹⁸ Schmölz-Häberlein, S. 33 f.

¹¹⁹ CCC, Art, 91, in; Kaufmann/Radbruch, S. 71.

¹²⁰ Schild, Rechtstag, S. 122.

¹²¹ CCC, Art. 82, in: Kaufmann/Radbruch, S. 67. Der im folgenden dargestellte Ablauf des *entlichen Rechtstags* erscheint in nahezu identischer Form auch in der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1526 (vgl. Anm. 81).

¹²² Dülmen, Theater, S. 166.

¹²³ Heinz-Mohr, S. 126.

¹²⁴ Bericht über die Hinrichtung des Raubmörders Richard Schuh in Tübingen, in: Badische Zeitung, Mittwoch, 17. Februar 1999.

¹²⁵ Geiges, S. 29 u. 33; ebenso Schindler, S. 3; Süß, S. 27; Willmann, Joseph: Die Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg im Breisgau bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520). Ein Beitrag zum deutschen Strafprozeßrecht im Mittelalter, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, 33. Band, 1917, S. 75.

¹²⁶ Siehe Köbler, S. 151-156; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 131 f; Stehmeyer, Manfred: Symbole und Rituale in der Hauptverhandlung im Strafverfahren. Eine Untersuchung zur Diskussion über die Bedeutung einer zeremoniell gestalteten Gerichtsverhandlung, Univ. Diss., Bremen 1990, S. 23 ff. Andere Gerichtsorte in Freiburg (Gerichtslauben, kirchliche Gebäude) wurden nicht vom Blutgericht genutzt (Willmann, S. 71-79; Geiges, S. 29 f). Auch die Vorhalle des Freiburger Münsters wird immer wieder als möglicher Gerichtsort diskutiert (vgl. Köbler, S. 156; Willmann, S. 72; dagegen Geiges, S. 29 f).

¹²⁷ Abb. in: Schild, Gerichtsbarkeit, S. 124.

¹²⁸ Stehmeyer, S. 32-35. Vgl. z. B. die erwähnte Hamburger Miniatur (Anm. 127) sowie die Darstellung einer Gerichtssitzung um 1525, abgeb. in: Schild, Gerichtsbarkeit, S. 131.

¹²⁹ Stehmeyer, S. 10 u. 53-63.

¹³⁰ Siehe CCC, Art. 84, in: Kaufmann/Radbruch, S. 68.

¹³¹ Heinz-Mohr, S. 284.

¹³² Hans Memling: Jüngstes Gericht, um 1466-71, Abb. in: Knickert, Ehrenfried: Malerei der Gotik. Tafel-, Wand- und Buchmalerei, in: Toman, Rolf (Hrsg.): Die Kunst der Gotik. Architektur – Skulptur – Malerei, Köln 1998, S. 422. Das Schwert, das bei Memling rechts neben dem Kopf Christi erscheint, wird auf der linken Seite von einer Lilie als Zeichen der Unschuld begleitet; dadurch erhält das Schwert wiederum Bedeutung als Instrument, mit dem die Schuldigen gerichtet werden, da im unteren Teil des Gemäldes auf der linken Seite die Seligen, auf der rechten die Verdammten zu sehen sind. Abb. eines Richterschwerts in: Schild, Gerichtsbarkeit, S. 149.

¹³³ Köbler, S. 161 f; Abb. von Gerichtsstäben in: Ebda., S. 161; Schild, Gerichtsbarkeit, S. 38 u. 150.

¹³⁴ CCC, Art. 87, in: Kaufmann/Radbruch, S. 68.

¹³⁵ CCC, Art. 88-90, in: Ebda., S. 69 ff. Der *Fürsprech* war zudem strengen Verhaltensnormen unterworfen, deren Zuwiderhandlungen mit Strafen belegt wurden (vgl. Gerichts- und Fürsprecherordnung der Stadt Gochsheim, 1540, in: Herzer, Rudolf: Scharfrichter, Stadtgerichte und Stadtordnungen in Gochsheim, Gochsheim 1970 (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Gochsheim, Heft 1), S. 9-12).

¹³⁶ CCC, Art. 92, in: Ebda., S. 72.

¹³⁷ CCC, Art. 81, 93, 94 u. 190, in: Ebda., S. 66 f, 72 f u. 115.

¹³⁸ CCC, Art. 96, in: Ebda., S. 73. Zur Rechtssitte des Stabbrechens siehe: Liebermann, Felix: Zum Stabbrechen des Richters, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Einundvierzigster Band. LIV. Band der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung, Weimar 1920, S. 382; Moeller, Ernst von: Die Rechtssitte des Stabbrechens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Einundzwanzigster Band. XXXIV, Band der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung, Weimar 1900, S. 27-115.

¹³⁹ Zit. n.: Moeller, S. 71 f.

¹⁴⁰ Abb. siehe Anm. 133. Köbler geht davon aus, dass die Stäbe nicht identisch waren, während bei Jahn das Gegenteil überliefert wird (Köbler, S. 162, dagegen Jahn, S. 201).

¹⁴¹ Abb. dieser Stäbe in Halterungen in: Schild, S. 150.

¹⁴² So in Ansbach (Oppelt, S. 134); Renger berichtet in einem späten Beispiel (1788/1820) von dem Brauch die schwarzgestrichenen Stühle mitsamt dem schwarzen Tisch umzuwerfen (Renger, S. 15 u. 19).

¹⁴³ Bühler, Theodor: Wenn das Recht ohne Schrift auskommen muß, in: Carlen, Louis (Hrsg.): Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Band 4, Zürich 1982, S. 94.

¹⁴⁴ Ehafftaiding Kufstein (1531-1556), zit. n.: Ebda., S. 92.

¹⁴⁵ Ebda., S. 91 u. 96.

¹⁴⁶ Brandt, in: Lemmer, S. 181.

¹⁴⁷ CCC, Art. 218, in: Kaufmann/Radbruch, S. 129. Dieser Brauch ist aus Sachsen, der Mark Meißen, Schwaben und Bayern bekannt (Helfer, S. 109).

¹⁴⁸ Wilbertz, Gisela: Standesehre und Handwerkskunst. Zur Berufsideologie des Scharfrichters, in: Archiv für

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Kulturgeschichte. 58. Band, Köln/Wien 1976, S. 168.

¹⁴⁹ Hentig, Ursprung, S. 92.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

a) Quellen

Badische Zeitung, Mittwoch, 17. Februar 1999.

Birkner, Siegfried (Hrsg.): Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt. Nach den Prozeßakten der ks. Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, den sogenannten Criminalia 1771, Frankfurt a. M. 1973.

Caxton, William: The Arte & Crafte to Know Well to Dye (1490), in: Atkinson, David William: The English *ars moriendi*, New York 1992 (= Renaissance and Baroque Studies and Texts, Vol. 5), S. 21-35.

Girard-Augry, Pierre (Hrsg.): Ars Moriendi (1492) ou L'art de bien mourir suivi de L'aiguillon de la crainte divine pour bien mourir, des Peines de l'Enfer et du Purgatoire et des Joies du Paradis, Paris 1986.

Goethe, Johann Wolfgang: Faust. Der Tragödie erster Teil. Herausgegeben von Lothar J. Scheithauer, Stuttgart 1971.

Hemelryck, Tania van (Hrsg.): George Chastelain. Le Miroir de Mort, Louvain-la-Neuve 1995 (= Université Catholique de Louvain. Publications de l'institut d'études médiévales. Textes, études, congrès, vol. 17).

Herzer, Rudolf: Scharfrichter, Stadtgerichte und Stadtordnungen in Gochsheim, Gochsheim 1970 (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Gochsheim, Heft 1).

Kaufmann, Arthur, Radbruch, Gustav (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 (Carolina), 6., durchges. Aufl., Stuttgart 1975.

Kluckert, Ehrenfried: Malerei der Gotik. Tafel-, Wand- und Buchmalerei, in: Toman, Rolf (Hrsg.): Die Kunst der Gotik. Architektur – Skulptur – Malerei, Köln 1998, S. 386-467.

Lemmer, Manfred (Hrsg.): Sebastian Brandt. Das Narrenschiff nach der Erstausgabe (Basel 1494) mit den Zusätzen der Ausgaben von 1495 und 1499 sowie den Holzschnitten der deutschen Originalausgaben, 2., erw. Aufl., Tübingen 1968, S. 181

Jahn, Wolfgang u. a. (Hrsg.): „Geld und Glaube“. Leben in evangelischen Reichsstädten, Augsburg 1998 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 37/98, Ausst.kat. Memmingen 1998).

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1526, in: Knapp, Hermann: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 12. Band (1892), S. 547-552.

Reinhart, Hans (Hrsg.): Holbein, Berlin o. J.

Schmidt, Eberhard: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Quellengetreue Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen, Schloß Bleckede an der Elbe 1949.

Schretlen, M. I: Dutch and Flemish Woodcuts of the Fifteenth Century, New York 1969 (Reprint von 1925).

b) Literatur

Althoff, Gerd: Compositio. Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeendigung, in: Schreiner, Klaus, Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5), S. 63-76.

Ariès, Philippe: Bilder zur Geschichte des Todes, München/Wien 1984.

Ders.: Studien zur Geschichte des Todes im Abendland, 2. Aufl., München 1982.

Baumann, Jürgen: Die Todesstrafe im System rechtsstaatlicher Reaktionen, in: Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur, 25. Jahrgang, Heft 9, September 1968, S. 959-967.

Beyerle, Konrad: Die Entwicklung des Konstanzer Stadtrechts, in: Feger, Otto (Hrsg.): Konstanzer Stadtrechtsquellen I. Das Rote Buch, Konstanz 1949.

Bolte, Johannes: Begnadigung zum Stricktragen oder zur Heirat, in: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Berlin, 27. Jahrgang, 1917, S. 235 f.

Braun, Johann: Von Schlitzohren, Spießgesellen und heißen Eisen. Rechtliche Relikte in der Alltagssprache, in: Universitas. Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft, 48. Jahrgang, Nummer 568, Heft 10, Oktober 1993, S. 966-980.

Bühler, Theodor: Wenn das Recht ohne Schrift auskommen muss, in: Carlen, Louis (Hrsg.): Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Band 4, Zürich 1982. S. 79-97.

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Bulatov, Sergej J.: Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V., in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 205-230.

Coing, Helmut: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, München 1967 (= Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 48).

Dülmen, Richard van: Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: Ders.: Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung, Wien/Köln/Weimar 1993 (= Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), S. 104-156.

Dülmen, Richard van: Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: Ders., Schindler, Norbert (Hrsg.): Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1984, S. 203-245.

Ders.: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4., durchges. Aufl., München 1995 (= Beck'sche Reihe, Bd. 349).

Evans, Joan: Das Ende des Mittelalters, in: Dies. (Hrsg.): Blüte des Mittelalters, München/Zürich 1966, S. 315-340.

Evans, Richard J.: Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany 1600-1987, Oxford/ New York 1996.

Frank, Michael: Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schreiner, Klaus, Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5), S. 320-338.

Geiges, Fritz: Das älteste Freiburger Rathaus und seine Gerichtslaube, in: Schau-Ins-Land, Nr. 63, Jahrlauf 1936, S. 28-57.

Güldemeister, Günter: Strafregister, in: Radbruch, Gustav, Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Frankfurt a. M. 1990, S. 387-399.

Haag, Herbert: Vor dem Bösen ratlos?, München 1978.

Heinz-Mohr, Gerd: Lexikon der Symbole. Bilder und Zeichen der christlichen Kunst, München 1998 (= Diederichs Gelbe Reihe, Bd. 150).

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Helbing, Franz: Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Erster Teil, Augsburg 1999 (Reprint der Ausgabe Gross-Lichterfelde-Ost 1910).

Helfer, Christian: Henker-Studien, in: Archiv für Kulturgeschichte, 46. Band, Köln/Graz 1964, S. 334-359.

Ders.: Henker-Studien. Neue Folge, in: Archiv für Kulturgeschichte, 47. Band, Köln/Graz 1965, 8.96-117.

Hentig, Hans von: Der gehängte Henker. Eine kriminalhistorische Studie, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue Pénale Suisse, 71. Jahrgang, 1956, S. 32-43.

Ders.: Die Strafe. Band I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1954.

Ders.: Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Tübingen 1958.

Imhof, Arthur E.: Ars Moriendi. Die Kunst des Sterbens einst und heute, Wien/Köln 1991 (= Kulturstudien Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 22).

Ders.: Der Tod zur rechten Zeit – Gedanken eines Historikers, in: Schuster, Eva (Hrsg.): Das Bild vom Tod. Graphiksammlung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Recklinghausen 1992, S. 31-45.

Irsigler, Franz, Lassotta, Arnold: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300-1600, 7. Aufl., München/Köln 1996.

Kaiser, Gert: Der tanzende Tod, in: Schuster, Eva (Hrsg.): Das Bild vom Tod. Graphiksammlung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Recklinghausen 1992, S. 23-30.

Keller, Albrecht: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte, Hildesheim 1968 (= Bücherei der Kultur und Geschichte, Bd. 21, Reprint der Ausgabe Bonn/Leipzig 1921).

Kleinheyer, Gerd: Zur Rechtsgestalt von Akkusationsprozess und peinlicher Frage im frühen 17. Jahrhundert. Ein Regensburger Anklageprozess vor dem Reichshofrat, Opladen 1971 (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Rheinisch-westfälischen Akademie der Wissenschaften, Band 45).

Ders.: Die Regensburger Peinliche Gerichtsordnung. Eine reichsstädtische Strafprozessordnung zwischen Carolina und Bayerischer Malefizordnung, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 289-304.

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Knapp, Hermann: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 12. Band (1892), S. 200-276 u. S. 473-552.

Köbler, Gerhard: Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988.

Kroeschell, Karl, Maurer, Julia: Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Freiburger Reichstag, in: Schadek, Hans (Hrsg.): Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, Freiburg 1998 (= Ausst.kat. Freiburg 1998).

Langbein, John H.: Die Carolina, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 231-288.

Leder, Karl Bruno: Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer, Wien/München 1980.

Leiser, W.: Die Ordnung der Nachrichten zu Baden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 110. Band (der neuen Folge 71. Band), Karlsruhe 1962, S. 177-185.

Liermann, Hans: Richter - Schreiber – Advokaten, München 1957 (= Bibliothek des Germanischen National-Museums Nürnberg zur deutschen Kunst- und Kulturgeschichte, Band 9).

Lutz, Heinrich: Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden. 1490 bis 1648, Berlin/Frankfurt a. M./Wien 1983 (= Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 4).

Montanari, Massimo: Der Hunger und der Überfluß. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa, München 1999 (= Beck'sche Reihe, Bd. 4025).

Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher“ Berufe in der Frühen Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994 (zugl. Univ. Diss., Essen 1993).

Ohorn, Falk: Das öffentliche Leben, in: Jahn, Wolfgang u. a. (Hrsg.): „Geld und Glaube“. Leben in evangelischen Reichsstädten, Augsburg 1998 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 37/98, Ausst.kat. Memmingen 1998), S. 153 f.

Oppelt, Wolfgang: Über die Unehrlichkeit des Scharfrichters. Unter bevorzugter Verwendung von Ansbacher Quellen, Lengfeld 1976 (= Lengfelder Libellen, Band 1, zugl. Univ. Diss., Würzburg 1974).

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Renger, Wilhelm: Hinrichtungen als Volksfeste, in: Süddeutsche Monatshefte München, 10. Jahrgang, Heft 7, April 1913, S. 8-21.

Schaffstein, Friedrich: Die Carolina in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsentwicklung, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 29-50.

Scheffknecht, Wolfgang: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995.

Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung, 2., korr. Aufl., München 1985.

Ders.: Der „entliche Rechtstag“ als das Theater des Rechts, in: Landau, Peter, Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt a. M. 1984 (= Juristische Abhandlungen, Bd. 19), S. 119-144.

Schindler, Georg: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520-1806), Freiburg i. Br. 1937 (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 7).

Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3., veränd. Aufl., Göttingen 1965.

Schmidt, Gerhard: Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 185-204.

Schmölz-Häberlein, Michaela: Scharfrichter und Delinquenten im Amt Hochberg in der Frühen Neuzeit, in: Watzka, Volker (Hrsg.): „s'Eige zeige“. Jahrbuch des Landkreises Emmendingen für Kultur und Geschichte 11/1997, Emmendingen 1996, S. 23-40.

Schreiber, Hermann: „Unehrlische Leute“. Deutsche Scharfrichter und ihre Sippen, in: Damals. Zeitschrift für geschichtliches Wissen, 13. Jahrgang, Juni 1981; S. 469-484. Schroeder, Friedrich-Christian: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. (Carolina) von 1532, in: Ders. (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 305-337.

Schwager, Raymund: Brauchen wir einen Sündenbock? Gewalt und Erlösung in den biblischen Schriften, 3. Aufl, Thaur/Wien/München 1994.

T. Lander: Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht – Die Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit zwischen ‚Theater‘ und Notwendigkeit, 1999.

Schwerhoff, Gerd: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991 (zugl. Univ. Diss., Bielefeld 1989).

Spicker-Beck, Monika: Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg 1995.

Stehmeyer, Manfred: Symbole und Rituale in der Hauptverhandlung im Strafverfahren. Eine Untersuchung zur Diskussion über die Bedeutung einer zeremoniell gestalteten Gerichtsverhandlung, Univ. Diss., Bremen 1990.

Süß, Rolf: Hochgericht und Lasterstein. Rechtsleben im alten Freiburg, Freiburg i. Br. 1980.

Weber, Hellmuth von: Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 162-184.

Wilbertz, Gisela: Standesehre und Handwerkskunst. Zur Berufsideologie des Scharfrichters, in: Archiv für Kulturgeschichte. 58. Band, Köln/Wien 1976, S. 154-177.

Willmann, Joseph: Die Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg im Breisgau bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520). Ein Beitrag zum deutschen Strafprozeßrecht im Mittelalter, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, 33. Band, 1917, S. 1-106.

Wolf, Erik: Johann Freiherr von Schwarzenberg, in: Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, Darmstadt 1986 (= Wege der Forschung, Bd. 626), S. 120-161.